

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 BNatSchG

zum geplanten Windpark „Lamstedt“

Oktober 2024

Auftraggebende: NeXtWind Management GmbH
Marburger Straße 3
10789 Berlin

Auftragnehmende: **LEWATANA – Consulting Biologists**
Freilandökologie und faunistische Gutachten
Hamann & Kjellingbro GbR
Zum Bahnhof 5A
21379 Rullstorf
info@lewatana.de
www.lewatana.de



Bearbeitende: M.Sc. Landnutzungsplanung Lena Nachreiner
Dipl.Biol. Gisela Kjellingbro

Stand: 10.10.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>EINLEITUNG</u>	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen	3
1.4	Untersuchungsgebiet	4
2	<u>WIRKUNGEN DES VORHABENS</u>	5
2.1	Beschreibung des Vorhabens	5
2.2	Relevante Projektwirkungen	7
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	7
2.2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	7
2.2.3	Betriebsbedingte bzw. Wartungsbedingte Wirkfaktoren	7
3	<u>RELEVANZPRÜFUNG</u>	8
3.1	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
3.2	Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten	20
4	<u>BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DETAILLIERTE PRÜFUNG DER VERBOTSTAT-BESTÄNDE</u>	47
4.1	Zu betrachtende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	47
4.1.1	Fledermäuse (Chiroptera)	47
4.2	Zu betrachtende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	63
4.2.1	Brutvögel	63
4.2.2	Durchzügler / Überflieger / Nahrungsgäste der Großvögel mit potenziell artspezifischer Empfindlichkeit gegenüber WEA	88
4.2.3	Greifvögel (und Falken) als Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste	91
4.2.4	Rastvögel, Durchzügler, Überflieger mit potenzieller Störempfindlichkeit	93
5	<u>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN</u>	98
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	98
5.1.1	Fledermäuse	98
5.1.2	Vögel	100
5.2	Ökologische Baubegleitung	101

6	<u>GUTACHTERLICHES FAZIT</u>	101
7	<u>QUELLENVERZEICHNIS</u>	102
7.1	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	102
7.2	Literatur	102
7.3	Quellenabgaben der Rote Listen	106

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: geplante WEA Standorte (Kreise schwarz/weiß) und Untersuchungsradien	5
---	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Standorte und WEA Spezifikationen der aktuellen Planung:.....	6
Tabelle 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
Tabelle 3: Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten	20

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen eines Repowering-Vorhabens bei Lamstedt im Landkreis Cuxhaven in Niedersachsen, soll der Windpark „Lamstedt“ mit neun Neu-Anlagen repowert werden. Auftraggeber ist die NeXtWind Management GmbH. Das Gutachterbüro LEWATANA wurde mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG beauftragt.

Grundlage der Bewertung sind Kartierungen von Biotopen und der Avi- und Fledermausfauna aus dem Jahr 2023 durch das Gutachterbüro LEWATANA, sowie Vorinformationen zu Vorkommen und Verbreitung windenergiesensibler Fledermaus- und Vogelarten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen Bauleitplanverfahren und anderen baurechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Die rechtliche Grundlage dazu liefern auf nationaler Ebene die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 Abs. 1, 5, 6 und §45 Abs. 7 BNatSchG).

Eine Artenschutzprüfung ist dreistufig aufgebaut. In Stufe 1 (Vorprüfung) erfolgt eine Ermittlung des potenziell betroffenen Artenspektrums und der möglichen von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren. Sofern in dieser Stufe bereits artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können, ist die Prüfung abgeschlossen. Sind artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) erforderlich. In Stufe 2 erfolgt für jede potenziell betroffene europäisch geschützte Art eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Liegen auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen Verbotstatbestände vor, kann ein Vorhaben nur im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens (Stufe 3) zugelassen werden, sofern alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Nur wenn (1) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, (2) keine Alternativlösungen bzw. Alternativstandorte möglich sind und (3) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art nicht verschlechtert (bei europäischen Vogelarten) bzw. wenn der Erhaltungszustand günstig bleibt (FFH-Anhang IV-Arten), ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulässig.

Gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*
(Zugriffsverbote).

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 und Satz 4 BNatSchG gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen die Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nur mit bestimmten Maßgaben. Hiernach liegt bei in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten oder europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, *soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.* Dies gilt für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten entsprechend (§ 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG). § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG besagt ferner, dass bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten (sog. national geschützte Arten) mit der Durchführung zulässiger Eingriffe keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden sind.

Gemäß Definition der Gesetzesbegründung zu § 44 umfasst eine lokale Population diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (BT-Drs. 16/5100, S. 11); siehe BVerwG, 9 A 20/08, Juris Rn. 48.

Eine lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot lässt sich in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art (LANA 2010).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (BT-Drs.: 16/5100, S. 11)

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2010). Ihre Funktion erfüllt eine Ruhestätte bei Vögeln jedoch erst durch eine regelmäßige und kontinuierliche Nutzung der Arten über längere Zeiträume hinweg. Sporadische oder kurzfristige genutzte Rast- oder Ruheplätze fallen nicht hierunter (HVN 2012). Kleinere Rastvogelbestände weisen meist eine hohe Flexibilität auf, so

dass sich die Behandlung im Regelfall auf größere bedeutsame Vorkommen beschränken lässt, für die ein Ausweichen in andere gleichermaßen geeignete Rastgebiete nicht mehr problemlos möglich ist.

Die Erfüllung des Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daneben auch durch klassische Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen verhindert werden, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches gesichert wird (sog. CEF – (continuous ecological functionality) Maßnahmen, funktionserhaltende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen). § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG geht davon aus, dass damit sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ununterbrochen gegeben bleibt.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“

Zur Schaffung einer einheitlichen Anwendungsregelung wurde ergänzend im BNatSchG der § 45b aufgenommen. In Anlage 1 der sich auf § 45b Abs 1 bis 5 BNatSchG bezieht sind 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten definiert. Die Auflistung der Arten ist abschließend und gibt gestufte brutplatzbezogene Abstandsvorgaben. Nur für diese Arten muss, an Hand der Abstände zwischen Horst und Anlagenstandort, ein anlagen- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko geprüft werden. Als Vermeidungsmaßnahme sind in Abschnitt 2 der Anlage 1 fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen formuliert.

Eine Prüfung von einem baubedingten Tötungsrisiko, sowie ein Tötungsrisiko für wandernde Arten und die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbestände nach §44 Abs 1 Nr. 2 bis 4 bleiben von den Neuerungen unberührt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung, Kap. 3). Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen

planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen. Im AFB wird Art für Art geprüft, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargelegten Verbote zu rechnen ist. Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu muss, falls erforderlich, ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Kap. 5). Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF- Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen, falls erforderlich, FCS (favourable conservation status) – Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2012). Entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung in Kap. 3 findet im Kap. 4 eine artbezogene Beschreibung zu Vorkommen und Betroffenheit der im USG vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten statt. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen, welche durch die Errichtung der WKA mit den im Untersuchungsgebiet (USG) vorkommenden streng und besonders geschützten Arten entstehen können, wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Grundlage für die Bewertung des Konfliktpotenzials auf die relevanten Arten sind faunistische Kartierungen der Brut- und Gastvögel und Fledermäuse sowie Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2023 durch das Planungsbüro LEWATANA
- Umweltkarten Niedersachsen (Umweltkarten MU, 2024)
- Vollzugshinweise des NWLKN 2011

1.4 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (USG) liegt in der Samtgemeinde Börde Lamstedt im Landkreis Cuxhaven und ist von den Ortschaften Lamstedt im Osten, Armstorf und Horn im Süden und Südwesten sowie Mittelsnahe und Sticht im Norden begrenzt.

Die umgebenden Flächen bestehen hauptsächlich aus einem Mosaik aus Ackerschlägen, Grünland, Baum- und Strauchreihen, eingestreuten Waldparzellen und wegbegleitenden Gräben. Südlich des USG verläuft von Ost nach West der Stinstedter Randkanal (Gewässernetz 2. Ordnung), der u.a. den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen der Entwässerung dient. Die Morphologie des Geländes zeigt eine schwache Neigung der Planfläche von 20 m NN im nördlichen Teil auf 9 m NN im westlichen Bereich. Naturräumlich ist das USG der Stader Geest zuzuordnen.

Entsprechend der landesweiten Biotoptypenkartierung weist das USG keine geschützten oder als wertvoll gekennzeichneten Bereiche auf (Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen, 2024). Südwestlich, in einer Entfernung von 1,5 km, liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Langes Moor“ (NSG LÜ 00114) und in einer Distanz von 2,5 km befindet sich im Norden das Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) „Balksee und Randmoore,

Nordahner Holz“ (EU-Kennzahl: 2220-301). Das FFH-Gebiet ist Teil des Naturschutzgebiets (NSG) LÜ 290 (Balksee und Randmoore / Basmoor und Nordahner Holz) (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt / Energie und Klimaschutz, 2024). Zudem befindet sich in 4 km Entfernung das FFH-Gebiet Westerberge bei Rahden (EU-Kennzahl DE-2320-331). In diesem liegt zudem das Naturschutzgebiet "Westerberg und oberes Hackemühlener Bachtal".



Abbildung 1: geplante WEA Standorte (Kreise schwarz/weiß) und Untersuchungsradien (rot gestrichelt).

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen eines Repowering-Vorhabens bei Lamstedt im Landkreis Cuxhaven in Niedersachsen, soll der Windpark „Lamstedt“ mit neun Neu-Anlagen repowert werden. Auftraggeber ist die NeXtWind Windpark Management GmbH (Tab. 1). Für den Neubau sind Anlagen der Firma ENERCON vom Anlagentyp E-138 EP3 E3 / 4,26 MW und E-175 EP5 / 6 MW mit einer Nabenhöhe von jeweils 160 m und 132,46 m sowie einem Rotorradius von je 69,13 und 87,5 m vorgesehen. Dies ergibt eine Gesamthöhe von 229,13 m bzw. 219,96 m über dem Erdboden und einen Freiraum zwischen Erdbodenoberfläche und unterer Rotorblattspitze von jeweils 91 m und 44,96 m.

Tabelle 1: Standorte und WEA Spezifikationen der aktuellen Planung:

WEA	Flur	Flurst.	Gemarkung	Rotor-Ø (m)	Höhe über Grund (m)	Rotorblattfreier Raum (m)	Leistung (MW)	Koordinaten (UTM ETRS89, Zone 32)
01	21	15 u. 16	Lamstedt	69,13	229,13	91,00	4,26	502184 N 5941963 E
02	22	5	Lamstedt	87,5	219,96	44,96	6,00	502734 N 5942224 E
03	22	9	Lamstedt	87,5	219,96	44,96	6,00	503091 N 5942569 E
04	22	12	Lamstedt	87,5	219,96	44,96	6,00	503576 N 5942681 E
05	22	18	Lamstedt	87,5	219,96	44,96	6,00	504117 N 5942884 E
06	24	10 u. 11	Lamstedt	87,5	219,96	44,96	6,00	504540 N 5943220 E
07	21	37	Lamstedt	87,5	219,96	44,96	6,00	502739 N 5941776 E
08	22	25	Lamstedt	87,5	219,96	44,96	6,00	503226 N 5941962 E
09	22	35	Lamstedt	87,5	219,96	44,96	6,00	503899 N 5942394 E

Für die Errichtung und Erschließung der neun Anlagen müssen Flächen für das Fundament, die Kranstellflächen, und den Wegeausbau versiegelt werden. In einzelnen Bereichen kommt es während der Bauphase zu einer temporären Versiegelung, auf denen nach Abschluss der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Die Zuwegung findet auf einem bestehenden befestigten Weg von Nordosten von der Mittelstenaher Straße aus kommend angelegt. Für die Neuanlage von Wegen sowie des Fundaments und der dauerhaften Kranstellflächen werden ausschließlich naturschutzfachlich geringwertige und intensiv bewirtschaftete Ackerflächen in Anspruch genommen.

Entsprechend des Vorhabens sind im Folgenden alle für den Artenschutz relevanten Wirkfaktoren aufgelistet.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Im Folgenden werden die vorstellbaren Auswirkungen bei Bauvorhaben dieser Art aufgeführt und in bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren aufgegliedert.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die mit dem Baubetrieb und den baulichen Ausführungen verbundenen Wirkfaktoren, die temporär während der Bauzeit auftreten können. Es kann zwischen folgenden Wirkfaktoren unterschieden werden:

- Temporärer Biotop- und Bodenverlust
- Temporäre Beeinträchtigung von Boden, Wasser und Klima/Luft durch Bauflächen / Baustreifen (einschließlich temporärer Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkung),
- Temporäre Störungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baubetrieb, z.T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen

2.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen dauerhafte Projektwirkungen, die durch die im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden baulichen Anlagen verursacht werden. Mögliche Wirkfaktoren sind:

- Dauerhafte Flächenbeanspruchung und Umwandlung von Boden
- Beeinträchtigung von Wasser und Klima/Luft durch Versiegelung
- Veränderung der Vegetationsdecke durch Versiegelung und Bodenabtrag
- Optische Störung durch Inanspruchnahme der Fläche
- Barrierewirkung und Zerschneidung durch die Anlagen und Standortveränderung

2.2.3 Betriebsbedingte bzw. Wartungsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Auswirkungen umfassen alle dauerhaften Projektwirkungen, die durch die Nutzung und Unterhaltung der Anlage zu erwarten sind. Mögliche Wirkfaktoren sind:

- Lärm- und Lichtemissionen
- Optische Störung / Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen durch Meideverhalten
- Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung
- Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse durch die Anlage
- Beeinträchtigung durch Wartungsarbeiten (Scheuchwirkung / erhöhtes Verkehrsaufkommen)

3 Relevanzprüfung

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabenbezogen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und für wildlebende europäische Vogelarten zu untersuchen.

Auf der Grundlage einer Relevanzprüfung (Vorprüfung) werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann und die daher keiner detaillierten Prüfung unterzogen werden müssen.

Somit wird das näher zu untersuchende Artenspektrum auf die Arten eingegrenzt, die im Wirkraum potenziell vorkommen oder nachgewiesen sind und für die Beeinträchtigungen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Im Rahmen des Vorhabens wurde eine Bestandsaufnahme der Fledermäuse und Vögel durchgeführt, die ausführlich in den Fachgutachten „Fledermäuse“ und „Vögel“ dargestellt sind.

Die Relevanzprüfung wird in den nachfolgenden Tabellen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Tabelle 1) und die europäischen Vogelarten (vgl. Tabelle 2) nach NLWKN (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) dokumentiert. Arten, die in Kap. 4 einer detaillierten Prüfung zu unterziehen sind, sind grau unterlegt.

3.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach NLWKN (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) und BfN 2019

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Spalte 3	RL NDS	Pot. Vorkommen im Ur/ [po]	Empfindlichkeit ggü Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	x	2	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS (NLWKN 2011) und spezifische Habitatsprüche als Bewohner unverbauter Fluss- und Bachlandschaften mit großflächigen Abbruchkanten, Kolken und Geschiebetümpeln kommen im USG nicht vor.
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS. Artspezifische Habitatsprüche wie die Auenlandschaft der Elbe mit ihren ausgedehnten, feuchten Grünlandbereichen und eingestreuten, flachen Stillgewässern kommen im USG nicht vor (NLWKN 2011).
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	x	1	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS. Die spezifischen Habitatsprüche der Art wie kleinstrukturierte Habitate mit hoher Standortvielfalt und geeigneten Gewässern in lehmig-toniger Umgebung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. (NLWKN 2011)
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	nein	nein	nein	Gewässer und weitere spezifische Lebensraumsprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Spalte 3	RL NDS	Pot. Vorkommen im Ur/ [po]	Empfindlichkeit ggü Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	1	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS. Gewässer und weitere spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	x	2	nein	nein	nein	Gewässer und weitere spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	unwahrsch.	nein	nein	USG liegt knapp außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS. Gemäß dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands im entsprechenden TK25 Quadranten gibt es seit 2000 keine Nachweise der Knoblauchkröte mehr. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG lässt sich daraus nicht ableiten.
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	G	nein	nein	nein	Gewässer und weitere spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	nein	nein	nein	Moore und weitere spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	3	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	x	3	nein	nein	nein	Gewässer und weitere spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Spalte 3	RL NDS	Pot. Vorkommen im Ur/ [po]	Empfindlichkeit ggü Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	2	nein	nein	nein	Spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	3	unwahrsch.	nein	nein	Spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	x	0	nein	nein	nein	Derzeit sind keine natürlichen Vorkommen in NDS bekannt
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	1	nein	nein	nein	Nein, die je nach lokalem Vorkommen als kollisionsgefährdet eingestufte Art (NMUEK 2016), wurde im Rahmen der Fledermauserfassungen (Fachgutachten Fledermäuse 2024) nicht nachgewiesen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	2 VZH	nein	nein	nein	Nein, die Art wurde im Rahmen der Fledermauserfassungen (Fachgutachten Fledermäuse 2024) nicht nachgewiesen.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x	2 VZH	ja	möglich	ja	Ja, als kollisionsgefährdete Art eingestuft (NMUEK 2016)
<i>Myotis brandtii/ Myotis mystacinus</i>	Große Bartfledermaus/ Kleine Bartfledermaus	x	2 VZH	ja/ja	nein	ja/ja	Nein, nicht als WEA empfindliche Art eingestuft (NMUEK 2016) und wurde auch im Rahmen der Fledermauserfassungen (Fachgutachten Fledermäuse 2024) mit wenigen Einzelkontakten erfasst. Weder kontinuierliche und ausgeprägte Jagdflugaktivitäten noch ein Quartiernachweis im Umfeld bestehen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG lässt sich daraus nicht ableiten.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Spalte 3	RL NDS	Pot. Vorkommen im Ur/ [po]	Empfindlichkeit ggü. Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	1 VZH	nein	nein	nein	Nein, die Art wurde im Rahmen der Fledermauserfassungen (Fachgutachten Fledermäuse 2024) nicht nachgewiesen.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	* VZH	ja	nein	ja	Nein, nicht als WEA empfindliche Art eingestuft (NMUEK 2016). Wurde im Rahmen der Fledermauserfassungen (Fachgutachten Fledermäuse 2024) nur in geringen Kontakten erfasst. Weder ausgeprägte Jagdflugaktivitäten noch ein Quartiernachweis im Umfeld bestehen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG lässt sich daraus nicht ableiten.
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	2 VZH	nein	nein	nein	Nein, die Art wurde im Rahmen der Fledermauserfassungen (Fachgutachten Fledermäuse 2024) nicht nachgewiesen.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	3 VZH	ja	nein	ja	Nein, nicht als WEA empfindliche Art eingestuft (NMUEK 2016) und wurde auch im Rahmen der Fledermauserfassungen (Fachgutachten Fledermäuse 2024) in geringen Kontakten erfasst. Weder ausgeprägte Jagdflugaktivitäten noch ein Quartiernachweis im Umfeld bestehen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG lässt sich daraus nicht ableiten.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	D VZH	ja	ja	ja	Ja, als kollisionsgefährdete Art eingestuft (NMUEK 2016)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	2 VZH	ja	ja	ja	Ja, als kollisionsgefährdete Art eingestuft (NMUEK 2016)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Spalte 3	RL NDS	Pot. Vorkommen im Ur/ [po]	Empfindlichkeit ggü Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x	2 VZH	ja	ja	ja	Ja, als kollisionsgefährdete Art eingestuft (NMUEK 2016)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	* VZH	ja	ja	ja	Ja, als kollisionsgefährdete Art eingestuft (NMUEK 2016)
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x	D VZH	ja	ja	ja	Ja, als kollisionsgefährdete Art eingestuft (NMUEK 2016)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	3 VZH	ja	pot. möglich	ja	Nein, nicht als kollisionsgefährdete Art eingestuft (NMUEK 2016). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist bei baubedingten Beseitigungen von Gehölzen (Quartierverlust) potenziell möglich. Die Gattung (<i>Plecotus</i>) wurde jedoch, im Rahmen der Fledermauserfassungen, in geringen Kontakten erfasst. Weder ausgeprägte Jagdflugaktivitäten noch ein Quartiernachweis im direkten Umfeld der WEA-Planungen konnten nachgewiesen werden (Fachgutachten Fledermäuse 2024), sodass sich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG daraus nicht ableiten lässt.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	2 VZH	nein	nein	nein	Nein, nicht als kollisionsgefährdete Art eingestuft (NMUEK 2016). USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermäus	x	1 VZH	nein	nein	nein	Nein, die Art wurde im Rahmen der Fledermauserfassungen (Fachgutachten Fledermäuse 2022) nicht nachgewiesen. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Spalte 3	RL NDS	Pot. Vorkommen im Ur/ [po]	Empfindlichkeit ggü Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	x	2 VZH	nein	nein	nein	Nein, die Art wurde im Rahmen der Fledermauserfassungen (Fachgutachten Fledermäuse 2022) nicht nachgewiesen. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	nein	nein	nein	Gewässer und weitere spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	x	-	nein	nein	nein	Gewässer und weitere spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	1	nein	nein	nein	Gewässer und weitere spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer	x	2	nein	nein	nein	Gewässer und weitere spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	R	nein	nein	nein	Gewässer und weitere spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	R	nein	nein	nein	Gewässer und weitere spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Spalte 3	RL NDS	Pot. Vorkommen im Ur/ [po]	Empfindlichkeit ggü Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							nicht betroffen. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	nein	nein	nein	Gewässer und weitere spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	x	3	nein	nein	nein	Gewässer und weitere spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	nein	nein	nein	Gewässer und weitere spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
Käfer							
<i>Carabus variolosus</i>	Gruben-Großlaufkäfer	x	1	nein	nein	nein	spezifische Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	x	-	nein	nein	nein	spezifische Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	1	nein	nein	nein	Aktuell keine Nachweise aus NDS bekannt, die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	1	nein	nein	nein	spezifische Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Spalte 3	RL NDS	Pot. Vorkommen im Ur/ [po]	Empfindlichkeit ggü Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	-	nein	nein	nein	spezifische Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.
Schmetterlinge							
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	x	1	nein	nein	nein	spezifische Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt. USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS.
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollafter	x	0	nein	nein	nein	Verschiedentlich in den Großräumen Hannover und Braunschweig, im USG sind die spezifischen Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	x	0	nein	nein	nein	spezifische Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt. USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	0	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes/Ansiedlung der Art in NDS
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	nein	nein	nein	Einst im Bergland zwischen Göttingen und dem Südhazrand, derzeit keine Nachweise aus NDS bekannt.
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	x	1	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	x	1	nein	nein	nein	Restvorkommen bei Hannover und Ansiedlung bei Holzminden sind außerhalb des USG gelegen
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	x	0	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	x	0	nein	nein	nein	Vorkommen in NDS erloschen
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	2	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
Meeressäuger							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Spalte 3	RL NDS	Pot. Vorkommen im Ur/ [po]	Empfindlichkeit ggü Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	1	nein	nein	nein	Marine Lebensräume sind von dem Vorhaben nicht betroffen
<i>Tursiops truncatus</i>	Großer Tümmler	x	1	nein	nein	nein	Marine Lebensräume sind von dem Vorhaben nicht betroffen
Landsäuger							
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	0*	pot.	nein	nein	Nein. Spezifische Lebensraumansprüche der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen und potenzielle Streifgebiete kann die Art ohne erhöhten Aufwand während der Bauphase in umliegende Areale verlagern, eine erhöhte Betroffenheit liegt nicht vor.
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	0*	nein	nein	nein	Gewässer und weitere spez. Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen. USG liegt außerdem außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	x	2	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	x	2	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	3 VZH	nein	nein	nein	Gewässer und weitere spezifische Lebensraumansprüche der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	x	0*	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	R	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS
Fische und Rundmäuler							
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	x	0	nein	nein	nein	Aquatische Lebensräume sind von dem Vorhaben nicht betroffen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Spalte 3	RL NDS	Pot. Vorkommen im Ur/ [po]	Empfindlichkeit ggü Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Schnäpel	x	0	nein	nein	nein	Aquatische Lebensräume sind von dem Vorhaben nicht betroffen
Farn- und Blütenpflanzen							
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	x	1	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS
<i>Botrychium simplex</i>	Einfache Mondraute	x	0	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	2	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	0	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	x	2	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	x	2	nein	nein	nein	USG liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in NDS
<i>Oenanthe conioides</i>	Schierling-Wasserfenchel	x	1	nein	nein	nein	Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	x	0	nein	nein	nein	Vorkommen in NDS erloschen
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	x	1	nein	nein	nein	Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	x	R	nein	nein	nein	Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art

Legende zur Relevanzprüfung

- BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (streng geschützt)
- RL NDS Rote Liste Niedersachsen (Libellen-ALTMÜLLER & CLAUSNITZER (2010); Käfer-ABMANNET al. (2003); Farn- und Blütenpflanzen-GARVE (2004); Großschmetterlinge-LOBENSTEIN (2004)); Säugetiere-HECKENROTH (1993); Fische, Rundmäuler, Krebse-LAVES (2008); Amphibien, Reptilien-PODLUCKY & FISCHER (2013))
- VZH Die Angabe der Vollzugshinweise des NLWKN (2009 – 2011) zur Gefährdungssituation wurde bei den Fledermäusen verwendet
- 0 Ausgestorben, erloschen, verschollen

1	vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
	ungefährdet
R	extrem selten
G	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
D	Daten unzureichend
Pot. Vorkommen:	Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in NDS nicht unwahrscheinlich

3.2 Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten

Tabelle 3: Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten NLWKN (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x			V	ja	möglich	Ja
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x				ja	möglich	Ja
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x	V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger			x	0	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					ja	nein	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Aegypius monachus</i>	Mönchsgeier	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	ja	ja	Ja
<i>Alca torda</i>	Tordalk					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Alle alle</i>	Krabbentaucher					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans					ja	nein	Nein. Die Nilgans ist nicht als europäische Vogelart nach Art. 1 der VSRL einzuordnen. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt daher nicht.
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anas crecca</i>	Krickente				V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente				V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans					ja	ja	Ja
<i>Anser anser</i>	Graugans					ja	ja	Ja
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans					ja	ja	Ja
<i>Anser caerulescens</i>	Schneegans					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anser fabalis</i>	Waldsaatgans					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anser rossii</i>	Zwergschneegans					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anser serrirostris</i>	Tundrasaatgans					ja	ja	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper			x	0	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anthus cervinus</i>	Rotkehlpieper					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anthus hodgsoni</i>	Waldpieper					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anthus petrosus</i>	Strandpieper					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	ja	nein	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.
<i>Anthus richardi</i>	Spornpieper					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				V	ja	ja	Ja
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Apus melba</i>	Alpensegler					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Apus pallidus</i>	Fahlsegler					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler	x			0	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Aquila pennata</i>	Zwergadler					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x			0	nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				3	ja	nein	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher			x	R	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Ardeola ralloides</i>	Rallenreiher					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Asio flammea</i>	Sumpfohreule	x			1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x			3	ja	ja	Ja
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			3	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Aythya collaris</i>	Ringschnabelente					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				3	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Aythya marila</i>	Bergente					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x			0	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Bombycilla garrulus</i>	Seidenschwanz					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn			x	0	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Branta bernicla</i>	Ringelgans					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					ja	ja	Ja
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x				ja	ja	Ja
<i>Bubo scandiacus</i>	Schneeeule	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel			x	0	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x				ja	ja	Ja
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Buteo rufinus</i>	Adlerbussard	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Calandrella brachydactyla</i>	Kurzzehenlerche					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Calcarius lapponicus</i>	Spornammer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Calidris alba</i>	Sanderling					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Calidris bairdii</i>	Bairdstrandläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Calidris canutus</i>	Knutt					nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Calidris fuscicollis</i>	Weißbürzel-Strandläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Calidris maritima</i>	Meerstrandläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Calidris melanotos</i>	Graubrust-Strandläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Calidris minutilla</i>	Wiesenstrandläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Calidris pusilla</i>	Sandstrandläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Calidris subminuta</i>	Langzehen-Strandläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Calonectris diomedea</i>	Gelbschnabel-Sturmtaucher, Sepiasturmtaucher					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Nachtschwalbe			x	V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	ja	ja	Ja
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz				V	ja	möglich	Ja
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					ja	möglich	Ja
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Acanthis cabaret</i>	Alpenbirkenzeisig					ja	möglich	Ja
<i>Linaria flavirostris</i>	Berghänfling					nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgreicher Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Arcanthis hornemanni</i>	Polarbirkenzeisig					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig					ja	möglich	Ja
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	x	x			ja	nein	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.
<i>Cecropis daurica</i>	Rötelschwalbe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Cephus grylle</i>	Gryllteiste					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Cercotrichas galactotes</i>	Heckensänger					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					ja	möglich	Ja
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					ja	möglich	Ja
<i>Cettia cetti</i>	Seidensänger					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer			x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x	V	ja	nein	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	2	nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer			x		ja	möglich	Nein, rastender Durchzügler. Der einmalige Nachweis dreier Individuen des Mornellregenpfeifers lag außerdem außerhalb des 500 m Radius in einem Mindestabstand von ca. 1700 m zur nächstgelegenen geplanten WEA-Anlage. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen
<i>Chlamydotis undulata</i>	Kragentrappe	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe			x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch			x	V	ja	ja	Ja
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x	x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x	X	V	ja	möglich	Ja
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x	x	1	ja	möglich	Ja
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x	x	2	ja	ja	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Cisticola juncidis</i>	Zistensänger					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Clamator glandarius</i>	Häherkuckuck					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					ja	möglich	Ja
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke			x	0	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					ja	möglich	Ja
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					ja	möglich	Ja
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					ja	möglich	Ja
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe					ja	möglich	Ja
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Corvus monedula</i>	Dohle					ja	möglich	Ja
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel				V	ja	möglich	Ja
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig			x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				3	ja	möglich	Ja
<i>Cursorius cursor</i>	Rennvogel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					ja	ja	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan			x		ja	ja	Ja
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					ja	ja	ja
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe				3	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht					ja	ja	Ja
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Diomedea melanophris</i>	Schwarzbrauenalbatros					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht				3	ja	möglich	Ja
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	x	x	x		ja	möglich	Ja
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Emberiza aureola</i>	Weidenammer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Braunkopffammer</i>	Braunkopffammer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer			x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Emberiza citrinella</i>	Zaunammer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				V	ja	möglich	Ja
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan			x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgreicher Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Emberiza leucocephalos</i>	Fichtenammer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Emberiza melanocephala</i>	Kappenammer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Emberiza pusilla</i>	Zwergammer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Emberiza rustica</i>	Waldammer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer				V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Eremophila alpestris</i>	Ohrenlerche					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					ja	möglich	Ja
<i>Falco cherrug</i>	Würgfalke					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Falco naumanni</i>	Rötelfalke	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	x			3	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Falco rusticolus</i>	Gerfalke	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x			V	ja	möglich	Ja
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3	ja	nein	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper			x	R	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Fratercula arctica</i>	Papageitaucher			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					ja	möglich	Ja
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Fulmarus glacialis</i>	Eissturmvogel			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe			x	0	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x	V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					ja	möglich	Ja
<i>Gavia adamsii</i>	Gelbschnabeltaucher					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher				.	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Gavia immer</i>	Eistaucher			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher					nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe			x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Glareola nordmanni</i>	Schwarzflügel-Brachschwalbe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Glareola pratincola</i>	Rotflügel-Brachschwalbe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			ja	ja	Ja
<i>Gypaetus barbatus</i>	Bartgeier	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			ja	möglich	Ja
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter				V	ja	ja	Ja
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	ja	ja	Ja
<i>Hippolais polyglotta</i>	Kragenente					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Hydrobates pelagicus</i>	Sturmschwalbe			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Zwergmöwe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Hydroprogne caspia</i>	Raubseeschwalbe			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgreicher Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x		V	ja	möglich	Ja
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger			x	0	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			x	0	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				2	ja	ja	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.
<i>Larus atricilla</i>	Aztekenmöwe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe					ja	nein	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.
<i>Larus delawarensis</i>	Ringschnabelmöwe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe					ja	nein	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.
<i>Larus genei</i>	Dünnschnabelmöwe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Larus glaucoides</i>	Polarmöwe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Larus hyperboreus</i>	Eismöwe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				R	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Larus pipixcan</i>	Präriemöwe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					ja	nein	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.
<i>Limicola falcinellus</i>	Sumpfläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Limnodromus griseus</i>	Kleiner Schlammläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Limnodromus scolapaceus</i>	Großer Schlammläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			x	2	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2	ja	nein	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					ja	möglich	Ja
<i>Loxia leucoptera</i>	Bindenkreuzschnabel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Loxia pytyopsittacus</i>	Kiefernkreuzschnabel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche			x	V	ja	ja	Ja
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser				R	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x		ja	nein	Nein. Die Nachweise des Blaukehlchens befinden sich im Westen größtenteils außerhalb der Planfläche. Entsprechend werden die spezifischen Habitatansprüche des Blaukehlchens im Bereich der geplanten WEA-Anlagen nicht erfüllt, so dass eine vorhabenbedingte Betroffenheit dieser Art ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt daher nicht.
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Melanocorypha calandra</i>	Kalanderlerche					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				R	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				R	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x	R	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x	x	x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x	x	x	3	ja	ja	Ja
<i>Monticola saxatilis</i>	Steinrötel			x	0	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Monticola solitarius</i>	Blaumerle					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					ja	möglich	Ja
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze					ja	nein	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.
<i>Motacilla cinerocapilla</i>	Aschkopf-Schafstelze					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Motacilla feldegg</i>	Maskenstelze					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze					ja	möglich	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Motacilla flavissima</i>	Gelbkopf-Schafstelze					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Motacilla yarrellii</i>	Thunbergschafstelze					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Motacilla yarrellii</i>	Trauerbachstelze					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				V	ja	möglich	Ja
<i>Neophron percnopterus</i>	Schmutzgeier	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente				R	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Numenius arquata</i>	Brachvogel			x	1	ja	ja	Ja
<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Oceanites oceanicus</i>	Buntfuß-Sturmschwalbe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	Wellenläufer			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Oenanthe deserti</i>	Wüstensteinschmätzer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Oenanthe isabellina</i>	Isabellsteinschmätzer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Oenanthe hispanica</i>	Maurensteinschmätzer,					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Oeanthe oeanthe</i>	Steinschmätzer				1	ja	nein	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgreicher Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
								artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.
<i>Oenanthe pleschanka</i>	Nonnensteinschmätzer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol		x		3	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	x			0	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Otus scops</i>	Zwergohreule	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopf-Ruderente					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Oxyura leucocephala</i>	Weißkopf-Ruderente	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x	x	3	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Periparus ater</i>	Tannenmeise					ja	ja	Ja
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise					ja	ja	Ja
<i>Lophophanes cristatus</i>	Haubenmeise					ja	ja	Ja
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					ja	ja	Ja
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise					ja	ja	Ja
<i>Poecile palustris</i>	Sumpfmeise					ja	ja	Ja
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling					ja	ja	Ja
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				V	ja	ja	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgreicher Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Passerella iliaca</i>	Fuchsammer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Pelecanus onocrotalus</i>	Rosapelikan					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	ja	ja	Ja
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x	x	x	3	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Phalacrocorax aristotelis</i>	Krähenscharbe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Phalacrocorax pygmeus</i>	Zwergscharbe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Phalaropus fulicarius</i>	Thorshühnchen					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Phalaropus tricolor</i>	Wilsonwassertreter					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan					ja	ja	Ja
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Phoenicopterus roseus</i>	Rosaflamingo	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					ja	nein	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgreicher Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					ja	ja	Ja
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Wanderlaubsänger, Nordischer Laubsänger					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					ja	ja	Ja
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				3	ja	ja	Ja
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					ja	ja	Ja
<i>Pica pica</i>	Elster					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Picus canus</i>	Grauspecht			x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Pinicola enucleator</i>	Hakengimpel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Plegadis falcinellus</i>	Sichler			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer			x	1	ja	möglich	Nein, rastender Durchzügler. Der einmalige Nachweis von 20 Individuen des Goldregenpfeifers lag außerdem außerhalb des 500 m Radius in einem Mindestabstand von ca. 2000 m zur nächstgelegenen geplanten WEA-Anlage. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG lässt sich daraus nicht ableiten.
<i>Pluvialis fulva</i>	Tundra-Goldregenpfeifer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Podiceps auritus</i>	Kiebitzregenpfeifer			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		x	x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x	3	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Podilymbus podiceps</i>	Bindentaucher					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Polysticta stelleri</i>	Scheckente					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Zarponia parva</i>	Kleinsumpfhuhn		x	x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		x	x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Zapornia pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		x			nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Prunella collaris</i>	Alpenbraunelle					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					ja	möglich	Ja
<i>Puffinus griseus</i>	Dunkelsturmtaucher					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Puffinus mauretanicus</i>	Balearensturmtaucher					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Puffinus puffinus</i>	Atlantiksturmtaucher					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					ja	möglich	Ja
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle				V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					ja	möglich	Ja
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					ja	möglich	Ja
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Rhodopechys githaginea</i>	Wüstengimpel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	ja	ja	Ja
<i>Rissa tridactyla</i>	Dreizehenmöwe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					ja	möglich	Ja
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				3	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					ja	möglich	Ja
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Somateria spectabilis</i>	Prachteiderente					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Stercorarius longicaudus</i>	Falkenraubmöwe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Stercorarius parasiticus</i>	Schmarotzerraubmöwe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Stercorarius pomarinus</i>	Spatelraubmöwe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Stercorarius skua</i>	Skua					nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Sterna dougallii</i>	Rosenseeschwalbe			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					ja	ja	Ja
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x		x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x		x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Strix uralensis</i>	Habichtskauz	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Sturnus roseus</i>	Rosenstar					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	ja	ja	Ja
<i>Sula bassana</i>	Basstölpel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Surnia ulula</i>	Sperbereule	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					ja	ja	Ja
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				3	ja	ja	Ja
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					ja	ja	Ja
<i>Sylvia conspicillata</i>	Brillengrasmücke					nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					ja	ja	Ja
<i>Sylvia hortensis</i>	Orpheusgrasmücke					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Sylvia undata</i>	Provencegrasmücke					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Syrhaptes paradoxus</i>	Steppenflughuhn					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher				V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans					ja	nein	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.
<i>Tarsiger cyanurus</i>	Blauschwanz					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn			x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn			x	0	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Tetrax tetrax</i>	Zwergtrappe	x				nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Tichodroma muraria</i>	Mauerläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkelwasserläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Tringa flavipes</i>	Gelbschenkel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x	x	1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Tringa stagnatilis</i>	Teichwasserläufer			x		nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					ja	möglich	Ja
<i>Tryngites subruficollis</i>	Grasläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Turdus merula</i>	Amsel					ja	ja	Ja
<i>Turdus migratorius</i>	Wanderdrossel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Turdus naumanni</i>	Rostschwanzdrossel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Turdus obscurus</i>	Weißbraundrossel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					ja	ja	Ja
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel					ja	nein	Nein, gelegentlicher Nahrungsgast, rastender/ überfliegender Durchzügler, ohne erhöhte artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber WEA, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist auszuschließen.
<i>Turdus ruficollis</i>	Rotkehlrossel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel				1	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel					ja	ja	Ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3	RL NDS	Vorkommen im USG, erfolgter Nachweis im USG des Vorhabens	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x			V	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	2	nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Uria lomvia</i>	Dickschnabellumme					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Vanellus gregarius</i>	Steppenkiebitz					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Vanellus leucurus</i>	Weißschwanzkiebitz					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	3	ja	ja	Ja
<i>Xema sabini</i>	Schwalbenmöwe					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Xenus cinereus</i>	Terekwasserläufer					nein	nein	Kommt im USG nicht vor
<i>Zoothera aurea</i>	Erddrossel					nein	nein	Kommt im USG nicht vor

Legende zur Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten

EG-VO 338/97	Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
VS-RL Anh. I	Art nach Anhang I der Richtlinie 2009 /147/EG (Vogelschutzrichtlinie)
BArtSchV An. 1 Sp. 3:	Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (streng geschützt)
RL NDS	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021)
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	Gefährdet
	ungefährdet
R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
V	Art der Vorwarnliste (noch keine Gefährdung)

4 Bestandsdarstellung sowie detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Zu betrachtende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Fledermäuse (Chiroptera)

4.1.1.1 Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ Europäische Vogelart ☒ streng geschützt nach BNatSchG ☐ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status: Niedersachsen: Kat. 2 – stark gefährdet Deutschland: Kat. G – Gefährdung anzunehmen
Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen	Erhaltungszustand der Art in Deutschland
☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt	☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☒ unbekannt
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung: Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Europa verbreitet und kommt häufig in Siedlungsbereichen vor. Dort findet sie sowohl Nahrung als auch geeignete Quartiere und ist kaum auf Waldflächen angewiesen. Die bevorzugten Jagdreviere sind ausgeräumte landwirtschaftliche Flächen, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Dörfer und strukturreiche Siedlungsränder (DIETZ et al. 2007). Zwischen Sommer- und Winterquartier werden keine besonders großen Entfernungen zurückgelegt. Häufig befinden sich beide Quartiere im gleichen Gebäude. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdterritorium kann bis über 6 km betragen (NLWKN 2010d). Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor. Für den Zeitraum von 1994 bis 2009 sind ca. 80 Wochenstubenquartiere und 11 Winterquartiere gemeldet. Die Durchschnittskopfstärke der Kolonien liegt etwa bei 20 bis 30 Weibchen. Die gemeldeten Winterquartiere sind überwiegend in unterirdischen Objekten. Da die Art meist ein Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht. Für die Breitflügelfledermaus liegt keine Bestandsschätzung vor. Der Bestand der Art scheint weiterhin zurück zu gehen (NLWKN 2010d).	

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ Nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend

Für die Art Breitflügelfledermaus ist eine saisonal unabhängige geringe durchschnittliche Aktivitätsdichte dokumentiert worden. Aufgrund der geringen Anzahl an Nachweisen der Art lässt sich keine eindeutige Aussage über etwaige Raumnutzungsmuster oder ein schwerpunktmäßiges Vorkommen treffen. Es kann vermutet werden, dass die erfassten Tiere im weiteren Umfeld des USG befindlichen relativ kleinen Lokalpopulationen angehören und/oder dass die Tiere dieser Arten das USG grundsätzlich nur in geringem Umfang und vor allem bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (z. B. erhöhtes Nahrungsangebot in einzelnen Nächten) nutzen. So sind sie eher als sporadische Gäste innerhalb des Untersuchungsgebietes einzustufen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Die Breitflügelfledermaus gilt als überwiegend gebäudebewohnende Fledermausart, gelegentlich nutzen die Tiere, vor allem solitäre Männchen, jedoch auch Baumhöhlen und Nistkästen als Quartier. Sollten also, im Rahmen der Baufeldfreimachung, Gehölzrodungen/Entfernungen der gegebenen Strukturen innerhalb des USG, z.B. zur Errichtung der Zuwegung, durchgeführt werden, so sind diese auf Fledermausbesatz unmittelbar vor den Rodungsarbeiten zu überprüfen. Sollten Kontrolle und Fällung zeitlich versetzt stattfinden sind evtl. vorgefundene Baumhöhlen mit Quartierpotential zu entwerten, um einen zwischenzeitlichen Besatz zu vermeiden. Bei vorgefundem Fledermausbesatz ist eine Fällung so lange zu unterlassen, bis das Tier / die Tiere das Quartier verlassen hat / haben. Der Verlust belegter Quartiere sind auszugleichen. Außerdem wird empfohlen mögliche Quartiere, die durch die Fällung entsprechender Bäume mit hohem Baumhöhlenquartierpotential verloren gehen, vorsorglich auszugleichen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Für die als kollisionsgefährdet eingestufte Breitflügelfledermaus sind durchschnittlich geringe Aktivitätsdichten innerhalb des USG dokumentiert worden. Es kann vermutet werden, dass die erfassten Tiere im weiteren Umfeld des USGs befindlichen relativ kleinen Lokalpopulationen angehören und/oder dass die Tiere dieser Art das USG grundsätzlich nur in geringem Umfang nutzen. So ist von einem über eine Grundgefährdung hinausgehendem erhöhten Kollisionsrisiko für die Art nicht auszugehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würden. Eine Entwertung der Lebensräume von Fledermäusen ist jedoch, z.B. durch Flächenversiegelung nicht auszuschließen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA die festgestellten Funktionsräume in mehr oder weniger gleichem Umfang genutzt werden.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Vorhabenbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und die damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb des 500 m Radius der Planfläche konnten während der Untersuchungen keine Quartiere der Art nachgewiesen werden. Gebäude, wie sie von der überwiegend Gebäudebewohnenden Fledermausart genutzt werden, sind durch das Vorhaben nicht beansprucht. Bäume werden jedoch ebenfalls gelegentlich als Zwischenquartier genutzt. Sollten im Rahmen der Baufeldfreimachung Bäume gefällt werden, sind diese vor Fällung auf Quartierpotential / Besatz zu kontrollieren. Sollten Kontrolle und Fällung zeitlich versetzt stattfinden sind evtl. vorgefundene Baumhöhlen mit Quartierpotential zu entwerten, um einen zwischenzeitlichen Besatz zu vermeiden. Es wird empfohlen mögliche Quartiere, die durch die Fällung entsprechender Bäume mit hohem Baumhöhlenquartierpotential verloren gehen, vorsorglich auszugleichen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.1.2 Großer Abendsegler

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Schutzstatus

- ☒ Anh. IV FFH-Richtlinie
- ☐ Europäische Vogelart
- ☒ streng geschützt nach BNatSchG
- ☐ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Status:

Niedersachsen: Kat. 2 – stark gefährdet
Deutschland: Kat. V - Vorwarnliste

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen

- ☐ günstig
- ☒ unzureichend
- ☐ schlecht
- ☐ unbekannt

Erhaltungszustand der Art in Deutschland

- ☐ günstig
- ☒ unzureichend
- ☐ schlecht
- ☐ unbekannt

Bestandsdarstellung

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung:

Der Große Abendsegler ist eine der größten mitteleuropäischen Fledermausarten, welcher ursprünglich Laubwälder besiedelte. Geeignete Baumhöhlen werden sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier genutzt. Inzwischen konnte die Art auch in diversen anderen Lebensräumen nachgewiesen werden und scheint, unter der Voraussetzung eines ausreichenden Baumbestandes und/oder eines ausreichenden Vorkommens an hochfliegenden Insekten, mit einem breiten Spektrum an Habitaten bis hin zu urbanen Räumen zurechtzukommen (DIETZ et al. 2007). Der Große Abendsegler zählt zu den fernwandernden Fledermausarten. Darüber hinaus ist bekannt, dass Tiere dieser Art vergleichsweise große Strecken zwischen ihren Tagesquartieren und den Jagdrevieren (bis 30 km) zurücklegen können (KRONWITTER 1988). Die Nahrung besteht vor allem aus größeren Käfern und Schmetterlingen, die während des Fluges gefangen und gefressen werden. Auch wenn die Art in ganz Deutschland vorkommt, so liegt das Hauptvorkommen von Wochenstubenkolonien in Norddeutschland (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein) (LABES & KÖHLER 1987), (SCHMIDT 1997), (MARCKMANN & HARRJE 2001) aber auch in Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland ist sie lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht nachgewiesen ist die Art an der Küste und Unterems (vermutlich Erfassungslücken). Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen für Niedersachsen 279 belegte Raster vor, entsprechend 15,9 % des Untersuchungsgebietes. Angaben zur Bestandsgröße können nicht gemacht werden, da erhebliche Erfassungslücken bestehen. Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen für Niedersachsen lediglich Meldungen von 7 Wochenstuben vor sowie Meldungen von 8 Winterquartieren (NLWKN 2010a).

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ **Nachgewiesen** ☐ **potentiell vorkommend**

Der Große Abendsegler wurde regelmäßig vom Frühling bis Herbst im USG „Lamstedt“ registriert. Generell sind geringe bis mittlere Aktivitätswerte des Großen Abendseglers zu verzeichnen gewesen. Saisonal, insbesondere im August, ergibt sich ein hohes Aufkommen. Es ist, aufgrund des Vorhandenseins einer Lokalpopulation in den umliegenden Waldbeständen, vor allem in den Spätsommermonaten August und September (Wochenstubenauflösung, Migrationsgeschehen), in denen eine erhöhte (mittlere bis sehr hohe Aktivitäten pro Nacht) Aktivität festzustellen war, grundsätzlich von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Hinweise auf große Zugereignisse der Art durch das USG gab es nicht. Wie für die anderen im Gebiet erfassten Arten geltend, so ist auch für den Großen Abendsegler eine generelle Abnahme der Aktivität Ende September zu erkennen, welches mit der Zeit der Migration der Tiere einhergeht, in der sie die Sommerquartiere verlassen und die zum Teil sehr weite Wanderung in die Überwinterungsgebiete beginnen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- 1) Als Vermeidungsmaßnahmen werden nächtliche Abschaltzeiten mit einem anschließenden, zweijährigen Gondelmonitoring (nach Bau der Anlagen) empfohlen
- 2) Alle Bäume, die im Rahmen des Vorhabens gefällt werden, müssen durch qualifiziertes Fachpersonal auf Quartierpotential und aktuellen Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten Kontrolle und Fällung zeitlich versetzt stattfinden sind evtl. vorgefundene Baumhöhlen mit Quartierpotential zu entwerten, um einen zwischenzeitlichen Besatz zu vermeiden. Bei vorgefundener Fledermausbesatz ist eine Fällung so lange zu unterlassen, bis das Tier / die Tiere das Quartier verlassen hat / haben. Der Verlust belegter Quartiere sind auszugleichen. Außerdem wird empfohlen mögliche Quartiere, die durch die Fällung entsprechender Bäume mit hohem Baumhöhlenquartierpotential verloren gehen, vorsorglich auszugleichen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Im Untersuchungsgebiet Lamstedt ist eine saisonal (Spätsommer/Herbst) erhöhte Aktivität am Boden festgestellt worden, so dass von einer mindestens annähernd gleichen Aktivität im Wirkbereich der Rotoren auszugehen ist bzw. zu erwarten ist. Hinweise auf ein ausgeprägtes Zugereignis gab es keine. Daher besteht vor allem während der sommer- und spätsommerlichen Wochenstubenzeit und anschließender Wochenstubenauflösung ein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Zur Minderung des zu erwartenden erhöhten Kollisionsrisikos durch die Windparkplanung sind Abschaltzeiten vorzunehmen. Unter Einhalten der Abschaltzeiten ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko der Tiere auszugehen und ein Auslösen des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würden. So sind u.a. Jagdaktivitäten des Großen Abendseglers unter in Betrieb genommenen Anlagen festgestellt worden (TRAXLER et al. 2004; SCHÄFER et al. 2007). Eine Entwertung der Lebensräume von Fledermäusen ist jedoch, z.B. durch Flächenversiegelung, nicht auszuschließen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA die festgestellten Funktionsräume in mehr oder weniger gleichem Umfang genutzt werden.

Vorhabenbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und die damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb des 500 m Radius der Planfläche konnten während der Untersuchungen keine Quartiere nachgewiesen werden. Dennoch sind, sofern im Rahmen der Baufeldfreimachung Baumfällarbeiten bzw. Entfernung gegebener Strukturen innerhalb des USG erforderlich sein sollten, die entsprechenden Gehölze/Bäume auf das Vorhandensein von Baumhöhlen/Quartiereignung zu prüfen und bei aufgefundenen Baumhöhlen/ Quartiereignung, wenn möglich, unmittelbar vor der Fällung/Entfernung auf den Besatz von Fledermäusen kontrolliert werden. Sollten Kontrolle und Fällung zeitlich versetzt stattfinden sind evtl. vorgefundene Baumhöhlen mit Quartierpotential zu entwerten, um einen zwischenzeitlichen Besatz zu vermeiden. Es wird außerdem empfohlen mögliche Quartiere, die durch die Fällung entsprechender Bäume mit hohem Baumhöhlenquartierpotential verloren gehen, vorsorglich auszugleichen. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen ist ein Eintreten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.1.3 Kleiner Abendsegler

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leislerii*)

Schutzstatus

- | | |
|--|---|
| ☒ Anh. IV FFH-Richtlinie
☐ Europäische Vogelart
☒ streng geschützt nach BNatSchG
☐ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | Rote Liste Status:
Niedersachsen: Kat. D – Daten unzureichend
Deutschland: Kat. D – Daten unzureichend |
|--|---|

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen

- ☐ günstig
- ☐ unzureichend
- ☐ schlecht
- ☒ unbekannt

Erhaltungszustand der Art in Deutschland

- ☐ günstig
- ☐ unzureichend
- ☐ schlecht
- ☒ unbekannt

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung:

Der Kleinabendsegler als ausgesprochener Waldbewohner hat seine Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen. Zudem werden Fledermauskästen und vereinzelt Gebäuderitzen angenommen. Seine Lebensraumansprüche entsprechen denen des Großen Abendseglers. Er ist aber vermutlich enger an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Als Lebensraum dienen alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Diese sind z.B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen und/ oder Spalten hinter der Rinde. Ideale Jagdgebiete sind Laubwälder, Parkartige Waldstrukturen, intakte Hudewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern. Seine Vorkommen reichen bis zu 1.900m ü. NN hoch. Er bevorzugt Gebiete, die eine sehr hohe Insektendichte aufweisen. Der Kleinabendsegler ist ein Fernwanderer (Fernflüge von über 1.000 Kilometer) und wechselt zwischen Sommer- und Winterlebensraum (NLWKN 2010b).

In Niedersachsen bestehen regional beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Aussagen zum Bestand möglich sind. Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen 85 belegte Raster vor, entsprechend 4,8% des Untersuchungsgebietes. Es liegen Meldungen von 6 Wochenstubenquartieren und 1 Winterquartier vor. Die Dunkelziffer dürfte für beide Quartiertypen sehr hoch sein (NLWKN 2010b).

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ **Nachgewiesen** ☐ **potentiell vorkommend**

Für die im USG „Lamstedt“ erfasste windkraftsensiblen Art Kleiner Abendsegler sind saisonal unabhängig sehr geringe durchschnittliche Aktivitätsdichten im Gesamten USG dokumentiert worden. Aufgrund der geringen Anzahl an Nachweisen der Art lässt sich keine eindeutige Aussage über etwaige Raumnutzungsmuster oder ein schwerpunktmäßiges Vorkommen treffen. Es gibt keine Hinweise auf eine größere Lokalspopulation im direkten Umfeld des USG. Es kann vermutet werden, dass die erfassten Tiere im weiteren Umfeld des USG befindlichen relativ kleinen Lokalspopulationen angehören und/oder dass die Tiere dieser Arten das USG grundsätzlich nur in

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

geringem Umfang nutzen. So sind sie eher als sporadische Gäste innerhalb des Untersuchungsgebietes einzustufen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Sollten, im Rahmen der Baufeldfreimachung, Gehölzrodungen/Entfernungen der gegebenen Strukturen innerhalb des USG, z.B. zur Errichtung der Zuwegung, durchgeführt werden, so sind diese auf Fledermausbesatz unmittelbar vor den Rodungsarbeiten zu überprüfen. Sollten Kontrolle und Fällung zeitlich versetzt stattfinden sind evtl. vorgefundene Baumhöhlen mit Quartierpotential zu entwerten, um einen zwischenzeitlichen Besatz zu vermeiden. Sollten Kontrolle und Fällung zeitlich versetzt stattfinden sind evtl. vorgefundene Baumhöhlen mit Quartierpotential zu entwerten, um einen zwischenzeitlichen Besatz zu vermeiden. Bei vorgefundem Fledermausbesatz ist eine Fällung so lange zu unterlassen, bis das Tier / die Tiere das Quartier verlassen hat / haben. Der Verlust belegter Quartiere sind auszugleichen. Außerdem wird empfohlen mögliche Quartiere, die durch die Fällung entsprechender Bäume mit hohem Baumhöhlenquartierpotential verloren gehen, vorsorglich auszugleichen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Für den als kollisionsgefährdet eingestuften Kleinen Abendsegler sind durchschnittlich sehr geringe Aktivitätsdichten dokumentiert worden. Es kann vermutet werden, dass die erfassten Tiere im weiteren Umfeld des USGs befindlichen relativ kleinen Lokalpopulationen angehören und/oder dass die Tiere dieser Art das USG grundsätzlich nur in geringem Umfang nutzen. So ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko für die Art nicht auszugehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würden. Eine Entwertung der Lebensräume von Fledermäusen ist jedoch, z.B. durch Flächenversiegelung nicht auszuschließen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA die festgestellten Funktionsräume in mehr oder weniger gleichem Umfang genutzt werden.

Vorhabenbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und die damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen sind.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leislerii*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei vorhabenbedingten Fällungen von Gehölzen/Bäumen, sind diese vorher auf Quartierpotential / Besatz zu kontrollieren. Sollten Kontrolle und Fällung zeitlich versetzt stattfinden sind evtl. vorgefundene Baumhöhlen mit Quartierpotential zu entwerten, um einen zwischenzeitlichen Besatz zu vermeiden. Es wird außerdem empfohlen mögliche Quartiere, die durch die Fällung entsprechender Bäume mit hohem Baumhöhlenquartierpotential verloren gehen, vorsorglich auszugleichen. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen ist ein Eintreten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.1.4 Mückenfledermaus

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Schutzstatus

- ☒ Anh. IV FFH-Richtlinie
- ☐ Europäische Vogelart
- ☒ streng geschützt nach BNatSchG
- ☐ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Status:

Niedersachsen: Kat. D – Daten unzureichend
Deutschland: Kat. D – Daten unzureichend

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen

- ☐ günstig
- ☐ unzureichend
- ☐ schlecht
- ☒ unbekannt

Erhaltungszustand der Art in Deutschland

- ☐ günstig
- ☐ unzureichend
- ☐ schlecht
- ☒ unbekannt

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung:

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Nach DIETZ et al. (2007) ist die Mückenfledermaus in ihrem Lebensraum wesentlich stärker auf Auwälder, Niederungen und Gewässer jeder Größenordnung angewiesen als die Zwergfledermaus, die ein breiteres Spektrum annimmt. Vor allem während der Trächtigkeit und Zeit der Jungenaufzucht werden Gewässer und deren Randbereiche als hauptsächliche Jagdgebiete angenommen. Wochenstubenquartiere liegen sowohl in Außenverkleidungen von Häusern und anderen Spaltenquartieren von Gebäuden und Jagdkanzeln als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zur Paarungszeit werden exponierte Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäude besiedelt. Die Mückenfledermaus gilt als weniger häufig als die Zwergfledermaus, doch können über ihren Gefährdungsstatus aufgrund der defizitären Datenlage noch keine Aussagen für Niedersachsen getroffen werden.

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ **Nachgewiesen** ☐ **potentiell vorkommend**

Für die im USG „Lamstedt“ erfasste, je nach lokalem Vorkommen windkraftsensible Art Mückenfledermaus sind durchschnittlich sehr geringe Aktivitätsdichten dokumentiert worden. Aufgrund der geringen Anzahl an Nachweisen der Art lässt sich keine eindeutige Aussage über etwaige Raumnutzungsmuster oder ein schwerpunktmäßiges Vorkommen treffen. Es kann vermutet werden, dass die erfassten Tiere im weiteren Umfeld des USG befindlichen relativ kleinen Lokalpopulationen angehören und/oder dass die Tiere dieser Arten das USG grundsätzlich nur in geringem Umfang nutzen. So sind sie eher als sporadische Gäste innerhalb des USG einzustufen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Da die Mückenfledermaus sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen ihr Quartier bezieht, sind, sofern im Rahmen der Baufeldfreimachung, Gehölzrodungen/Entfernungen der gegebenen Strukturen innerhalb des USG, z.B. zur Errichtung der Zuwegung, durchgeführt werden, diese auf Fledermausbesatz unmittelbar vor den Rodungsarbeiten zu überprüfen. Sollten Kontrolle und Fällung zeitlich versetzt stattfinden sind evtl. vorgefundene Baumhöhlen mit Quartierpotential zu bewerten, um einen zwischenzeitlichen Besatz zu vermeiden. Sollten Kontrolle und Fällung zeitlich versetzt stattfinden sind evtl. vorgefundene Baumhöhlen mit Quartierpotential zu bewerten, um einen zwischenzeitlichen Besatz zu vermeiden. Bei vorgefundenem Fledermausbesatz ist eine Fällung so lange zu unterlassen, bis das Tier / die Tiere das Quartier verlassen hat / haben. Der Verlust belegter Quartiere sind auszugleichen. Außerdem wird empfohlen mögliche Quartiere, die durch die Fällung entsprechender Bäume mit hohem Baumhöhlenquartierpotential verloren gehen, vorsorglich auszugleichen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Für die kollisionsgefährdete Mückenfledermaus ist eine durchschnittlich sehr geringe Aktivitätsdichte und keine Lokalpopulation im USG dokumentiert worden. So sind die Tiere eher als sporadische Gäste innerhalb des Untersuchungsgebietes einzustufen, sodass von einem erhöhten Kollisionsrisiko nicht auszugehen ist.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würden. Eine Entwertung der Lebensräume von Fledermäusen ist jedoch, z.B. durch Flächenversiegelung nicht auszuschließen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA die festgestellten Funktionsräume in mehr oder weniger gleichem Umfang genutzt werden.

Baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und die damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei vorhabenbedingten Fällungen von Gehölzen/Bäumen, sind diese vorher auf Quartierpotential / Besatz zu kontrollieren. Sollten Kontrolle und Fällung zeitlich versetzt stattfinden sind evtl. vorgefundene Baumhöhlen mit Quartierpotential zu entwerten, um einen zwischenzeitlichen Besatz zu vermeiden. Es wird außerdem empfohlen mögliche Quartiere, die durch die Fällung entsprechender Bäume mit hohem Baumhöhlenquartierpotential verloren gehen, vorsorglich auszugleichen. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen ist ein Eintreten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.1.5 Rauhautfledermaus

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Schutzstatus

☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ Europäische Vogelart ☒ streng geschützt nach BNatSchG ☐ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status: Niedersachsen: Kat. 2 stark gefährdet Deutschland: Kat. * - ungefährdet
Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen ☒ günstig	Erhaltungszustand der Art in Deutschland ☒ günstig

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

- ☐ unzureichend
☐ schlecht
☐ unbekannt

- ☐ unzureichend
☐ schlecht
☐ unbekannt

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung:

Die Rauhautfledermaus bevorzugt als Lebensraum reich strukturierte feuchte Laubmischwälder und Au- und Niedlungswälder, ist aber auch in Parklandschaften vorzufinden. Dabei jagt sie entlang von Gewässerufern, Waldrändern, Schilf-, und Feuchtfächen und generell an linearen Elementen. Für ihre Transferflüge zwischen Quartieren und Jagdhabitaten orientiert sich die Rauhautfledermaus oft an Leitstrukturen, kann aber auch große offene Flächen überfliegen (ARNOLD & BRAUN 2002). Zudem gehört sie zu den weit wandernden Fledermausarten, deren Überwinterungsgebiete über 1000 km von den Sommergebieten entfernt liegen können (TLUG 2009). Sie bevorzugt als Sommerquartiere Baumhöhlen, Stammaufrisse, Spechthöhlen, Nistkästen, Jagdkanzeln, Spaltenquartiere hinter loser Rinde aber auch Spaltenquartiere an Gebäuden wie z.B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln und/oder hinter Fassadenverkleidungen. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Felsspalten, Mauerrissen und Baumhöhlen (NLWKN 2010f, BRAUN & DIETERLEN 2003).

In Niedersachsen ist die Rauhautfledermaus zerstreut und wohl in allen Regionen vorhanden. Die Bestandsgröße in Niedersachsen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 126 Rastern (Rasterfrequenz 7,2 %) vor. Aus dem Landkreis Friesland liegt eine Meldung einer Wochenstube vor (NLWKN 2010f).

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ **Nachgewiesen** ☐ **potentiell vorkommend**

Für die Rauhautfledermaus sind, über das gesamte Jahr betrachtet, geringe bis saisonal mittlere Aktivitätswerte verzeichnet worden, wobei eine vergleichsweise erhöhte Aktivität der Art im Gebiet innerhalb der saisonalen Frühjahrs- und Herbstmigration zu erkennen war. Die Ergebnisse aller drei methodischen Vorgehensweisen (Detektorkartierungen, Standortmessung und Dauermonitoring) dokumentieren diese Zugereignisse. Die generelle Zunahme der Aktivität ab Mitte August spiegelt die Zeit der Migration, in der die Tiere die Sommerquartiere verlassen und die zum Teil sehr weite Wanderung in die Überwinterungsgebiete beginnen, wider. Gleichzeitig deuten unregelmäßige Registrierungen während der Sommermonate auf das Vorhandensein einer kleinen Lokalpopulation mit Quartieren im entfernten Umkreis des USG hin, die das USG aber in geringem Umfang nutzt.

Risikoeinschätzung: Anhand der saisonalen Verteilung der registrierten Kontakte der Rauhautfledermaus innerhalb des USG „Lamstedt“, ist während der Migrationszeit im Frühling aber vor allem im Herbst von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- 1) Als Vermeidungsmaßnahmen werden nächtliche Abschaltzeiten mit einem anschließenden, zweijährigen Gondelmonitoring (nach Bau der Anlagen) empfohlen
- 2) Alle Bäume, die im Rahmen des Vorhabens gefällt werden, müssen durch qualifiziertes Fachpersonal auf Quartierpotential und aktuellen Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten Kontrolle und Fällung zeitlich versetzt stattfinden sind evtl. vorgefundene Baumhöhlen mit Quartierpotential zu entwerten, um einen zwischenzeitlichen Besatz zu vermeiden. Bei vorgefundenem Fledermausbesatz ist eine Fällung so lange zu unterlassen, bis das Tier / die Tiere das Quartier verlassen hat / haben. Der Verlust belegter Quartiere sind auszugleichen. Außerdem wird empfohlen mögliche Quartiere, die durch die Fällung entsprechender Bäume mit hohem Baumhöhlenquartierpotential verloren gehen, vorsorglich auszugleichen.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Hauptaktivitäten der Rauhautfledermaus konzentrierten sich auf die Frühjahrs- und Herbstmonate und aufgrund der saisonalen Verteilung der Registrierungen muss von durchziehenden Tieren während der Migrationszeiten im Frühjahr und Herbst ausgegangen werden. Anhand der saisonalen Verteilung der registrierten Kontakte der Rauhautfledermaus innerhalb des USG „Lamstedt“, ist während der Migrationszeit im Frühling aber vor allem im Herbst von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Zur Minderung des zu erwartenden erhöhten Kollisionsrisikos sind dann insgesamt für die Migrationszeiten im Frühjahr und Herbst entsprechende Abschaltzeiten vorzunehmen. Unter Einhalten der Abschaltzeiten ist dann nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko der Tiere auszugehen und ein Auslösen des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würden. Eine Entwertung der Lebensräume von Fledermäusen ist jedoch, z.B. durch Flächenversiegelung, nicht auszuschließen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA die festgestellten Funktionsräume in mehr oder weniger gleichem Umfang genutzt werden.

Vorhabenbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und die damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen sind.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb des 500 m Radius der Planfläche konnten während der Untersuchungen keine Quartiere nachgewiesen werden. Dennoch sind, sofern im Rahmen der Baufeldfreimachung Baumfällarbeiten bzw. Entfernung gegebener Strukturen innerhalb des USG erforderlich sein sollten, die entsprechenden Gehölze/Bäume auf das Vorhandensein von Baumhöhlen/Quartiereignung zu prüfen und bei aufgefundenen Baumhöhlen/ Quartiereignung, wenn möglich, unmittelbar vor der Fällung/Entfernung auf den Besatz von Fledermäusen kontrolliert werden. Sollten Kontrolle und Fällung zeitlich versetzt stattfinden, sind evtl. vorgefundene Baumhöhlen mit Quartierpotential zu entwerten, um einen zwischenzeitlichen Besatz zu vermeiden. Es wird außerdem empfohlen mögliche Quartiere, die durch die Fällung entsprechender Bäume mit hohem Baumhöhlenquartierpotential verloren gehen, vorsorglich auszugleichen. Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen ist ein Eintreten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.1.6 Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutzstatus

- | | |
|--|---|
| ☒ Anh. IV FFH-Richtlinie
☐ Europäische Vogelart
☒ streng geschützt nach BNatSchG
☐ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | Rote Liste Status:
Niedersachsen: Kat. * - ungefährdet
Deutschland: Kat. D. – Daten unzureichend |
|--|---|

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen

- ☒ günstig
- ☐ unzureichend
- ☐ schlecht
- ☐ unbekannt

Erhaltungszustand der Art in Deutschland

- ☐ günstig
- ☐ unzureichend
- ☐ schlecht
- ☒ unbekannt

Bestandsdarstellung

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung:

Die Zwergfledermaus zählt zu den weit verbreitetsten Arten und kommt in Deutschland ubiquitär vor. Als Generalist weist diese Art ein breites Toleranzspektrum bezüglich ihrer Lebensraumsansprüche auf, was sich sowohl in ihrem Beutespektrum als auch in der Quartierauswahl widerspiegelt (DIETZ et al. 2007). Die Zwergfledermaus ist daher sehr gut in der Lage urbane Räume zu nutzen und gilt als Kulturfolger. Die Zwergfledermaus jagt auf kleinen Flächen und in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot bis zu einer Entfernung von zwei Kilometern vom Quartier (EICHSTÄDT & BASSUS 1995). Zumeist wird entlang von linearen Landschaftselementen patrouilliert (Waldränder, Hecken, Waldschneisen, baumbestandener Gewässer etc.), die nicht nur wichtige Leitlinien für die Jagd, sondern auch für Transferflüge darstellen (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, VERBOOM & HUITEMA 1997). Dabei können einzelne Tiere stundenlang kleinräumig jagen, z.B. um Straßenlampen (DIETZ et al. 2007).

Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen weit verbreitet. In Niedersachsen sind derzeit ca. 206 Wochenstubenquartiere und ca. 38 Winterquartiere der Zwergfledermaus bekannt. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass manche Kolonien doppelt gezählt wurden, da sie ihr Quartier artgemäß gewechselt haben könnten. Da die Art meist ein Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht. Derzeit ist nicht bekannt, wie viele Quartiere jedoch aktuell noch besetzt sind. Aus dem Zeitraum 1950-1993 liegen Nachweise aus 277 Rastern vor (Rasterfrequenz 15,8%), aus dem Zeitraum 1994-2009 sind es 435 Rastern (Rasterfrequenz 24,8 %). Die Zwergfledermaus dürfte in Niedersachsen die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen sein (NLWKN 2010c).

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ **Nachgewiesen** ☐ **potentiell vorkommend**

Für die Zwergfledermaus wurden generell sehr geringe bis vereinzelt mittlere Aktivitätsdichten verzeichnet. Die Nachweise der Zwergfledermaus, den biologischen Anforderungen als strukturgebunden fliegende Fledermausart entsprechend, erfolgten vor allem entlang von Leitstrukturen wie Straßen, Feldwegen und Waldrändern im USG erfasst. Entsprechend wurde das Offenland eher selten von der Art frequentiert. Es ergeben sich für die Zwergfledermaus somit räumliche Nutzungsmuster innerhalb des USG entlang von linearen Strukturelementen, die die Tiere sowohl für die Jagd als auch für Transferflüge zu ihren Hauptjagdgebieten nutzen. Ansonsten zeigen die erfassten Aktivitätswerte im USG „Lamstedt“ eine für eine kleine Lokalpopulation typische jahreszeitliche Phänologie mit den ersten Kontakten im Zuge des Wochenstubeneinzuges im April und eine Zunahme der Aktivitäten im August in Verbindung mit dem Flüggewerden und den ersten Erkundungsflügen der Jungtiere. Abnehmende Aktivitäten ab etwa Ende August sind im Kontext der Auflösung der Wochenstuben und beginnender Migration zu sehen, während der zuerst die Weibchen und anschließend die Jungtiere in die Balz- und Paarungsquartiere der Männchen abwandern. Die ab Anfang Oktober allgemeine abnehmende Aktivität der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet ist auf den Wechsel zwischen Sommer- und Winterlebensraum sowie die allgemein kühleren Witterungsbedingungen zurückzuführen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Als Vermeidungsmaßnahmen werden nächtliche Abschaltzeiten mit einem anschließenden, zweijährigen Gondelmonitoring (nach Bau der Anlagen) empfohlen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Bei einer Ableitung der BMU Studie von BRINKMANN et al. (2011) und Untersuchungen von ALBRECHT (2011) sind Aktivitäten von Zwergfledermäusen in 70m und höher festgestellt worden. Laut dieser Untersuchungen sind die in dieser Höhe erfassten Aktivitätswerte jedoch weitaus geringer als die von den in Bodennähe gleichzeitig positionierten Aufzeichnungsgeräten ermittelten Werte. Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen an 3. Stelle der Schlagopferfunde nachgewiesen (LfU, 2023). Je nach Anlagentyp wird bei zunehmender Nabenhöhe und gleichbleibender Leistung (Rotorblattdurchmesser) ein geringeres Kollisionsrisiko prognostiziert, während bei zunehmendem Rotordurchmesser auch ein erhöhtes Kollisionsrisiko nach HÖTKER et al. (2006) prognostiziert ist. Gemäß LANU (2008) ist jedoch ein Freiraum von mindestens 50 Höhenmetern zwischen Boden und Rotorblattspitze als ausreichend für ungehinderte Flugaktivitäten der Zwergfledermäuse zu erachten.

Aufgrund der Ergebnisse der Fledermauserfassung (siehe Fledermausgutachten LEWATANA, 2024) und auch im Abgleich des biologischen Kontextes und der Funktionsraumnutzung ist für die Zwergfledermaus zumindest für einige geplante WEA-Standorte auch in größeren Höhen eine häufigere Aktivität anzunehmen und somit ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten.

Zur Minderung des zu erwartenden erhöhten Kollisionsrisikos sind entsprechende Abschaltzeiten vorzunehmen. Unter Einhalten der Abschaltzeiten ist dann nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko der Tiere auszugehen und ein Auslösen des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG tritt nicht ein.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach heutigem Kenntnisstand gibt es keinen wissenschaftlichen Beleg für bau- und betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen würden. Eine Entwertung der Lebensräume von Fledermäusen ist jedoch, z.B. durch Flächenversiegelung nicht auszuschließen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass auch nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA die festgestellten Funktionsräume in mehr oder weniger gleichem Umfang genutzt werden.

Vorhabenbedingte Störungen sind auszuschließen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und die damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Zwergfledermaus gilt als ausgesprochene Gebäudebewohnende Fledermausart, Quartiere der Art innerhalb der Planfläche sind entsprechend nicht vorhanden. Von einer Beschädigung oder Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist demnach nicht auszugehen und ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2 Zu betrachtende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Brutvögel

4.2.1.1 Mäusebussard

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart ☒ streng geschützt nach BNatSchG ☐ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status: Niedersachsen: Kat.* - ungefährdet Deutschland: Kat.* - ungefährdet
Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen ☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt	Erhaltungszustand der Art in Deutschland ☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung: Der Mäusebussard ist in Niedersachsen weit verbreitet. Er brütet in Wäldern und bevorzugt dort eher die Waldrandzone. Zur Nahrungssuche wird meist das Offenland mit Äckern und Grünland genutzt. Horste können auch in einzelstehenden Bäumen gebaut werden. Nahrung sind Kleinsäuger, zum Teil auch Frösche, Jungvögel oder Regenwürmer. Besonders im Winter wird auch häufig Aas genutzt. Im Jahr 2020 lag der Brutbestand des Mäusebussards in Niedersachsen bei ca. 14.000 Brutpaaren (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021).	
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ Nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Insgesamt konnten drei Brutvorkommen des Mäusebussards im USG festgestellt werden, von denen ein Brutnachweis erfasst werden konnte. Der festgestellte Horststandort des Mäusebussards befand sich in einem der linearen Waldflächen in der zentralen südlichen Planfläche. Aufgrund der Anwesenheit von Alttieren in der Brutsaison ergeben sich zusätzlich zwei Reviermittelpunkte. Einen im Norden in der Nähe der Sandgrube und ein zweites Revier im Südlichen Bereich des USG.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Als artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind <u>keine</u> notwendig.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Gemäß § 45b BNatSchG ist ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Mäusebussard nicht gegeben.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Mäusebussard-Brutplatz lag so weit von den geplanten Anlagenstandorten entfernt, dass eine Beeinträchtigung des näheren Horstumfeldes, in dem es verstärkt zu An- und Abflügen, Balz- und Verteidigungsflügen und später den ersten Flugversuchen der Jungvögel kommt, ausgeschlossen werden kann.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Brutvorkommen befinden sich ca. 270 m (Brutnachweis) westlich, ca. 780 m südlich und ca. 660 m nördlich der nächstgelegenen WEA und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ein deutlich erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial durch die geplanten Anlagen ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.2 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart ☐ streng geschützt nach BNatSchG ☐ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status: Niedersachsen: Kat. 3 - gefährdet Deutschland: Kat. 3 - gefährdet
Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen ☐ günstig ☐ unzureichend ☒ schlecht ☐ unbekannt	Erhaltungszustand der Art in Deutschland ☐ günstig ☐ unzureichend ☒ schlecht ☐ unbekannt
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung: Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie ist ein Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen). Die Art bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen, hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet. Das Nest wird am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation errichtet. Der Nahrungserwerb erfolgt auf dem Boden. Zur Nahrung gehören Insekten, Spinnen, kleine Schnecken, Regenwürmer; im Winter vor allem Getreidekörner, Sämereien, Keimlinge, zarte Blätter (NLWKN 2011a). Der Fluggesang in der Balzphase der Feldlerche findet durchschnittlich bis 60 m Höhe statt, dafür startet er lautlos in die Höhe und singt dann im Spiralfly (BAUER et al. 2005) Die Feldlerche kommt in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Sie besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen (NLWKN 2011a). Bestand in Niedersachsen: ca. 140.000 Reviere (KRÜGER & NIPKOW 2015). Seit 1980 gibt es in Deutschland starke (mehr als 20 %) und in Niedersachsen sehr starke (mehr als 50 %) Bestandsabnahmen. Diese gehen insbesondere in den letzten Jahren in einigen Regionen lokal mit einem nahezu völligen Verschwinden der Art einher. Ursachen für den Rückgang sind v.a. die Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung, insbesondere die Zunahme von Wintergetreide, verstärkter Raps- und Maisanbau, Reduzierung des Nahrungsangebotes durch großflächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sowie kürzere Mahdintervalle auf Grünland (NLWKN 2011a).	
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ Nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Die Feldlerche ist die dritthäufigste erfasste Brutvogel innerhalb des durch Ackerflächen geprägten Untersuchungsraumes. Insgesamt konnten 33 Reviere erfasst werden, die sich über alle im engeren Untersuchungsgebiet befindenden Ackerflächen erstrecken, wobei ein Vorkommensschwerpunkt im zentralen Plangebiet im Bestandswindpark zu verzeichnen ist. Dabei liegen die Nachweise i.d.R. mehr als 100 m von den einzelnen Bestandsanlagen entfernt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Vermeidungsmaßnahmen:

- Bauzeitenregelung

oder, wenn eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit nicht möglich ist:

- Vergrämung vor Baubeginn in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

In der zentral geführten Funddatei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (DÜRR 2004, aktualisierter Stand: 09.08.2023) von vermutlich auf WEA-Kollisionen zurückzuführenden Totfunden von Vögeln werden 125 Feldlerchen aus Deutschland aufgeführt, wovon etwa 60 % der datierten Fälle zur Brutzeit gefunden wurden, was auf eine erhöhte Kollisionsgefahr beim Singflug schließen lässt. Insgesamt ist von einem Kollisionsrisiko während des Singflugs auszugehen, dass allerdings in Relation zur gesamtdeutschen Bestandsgröße (ca. 1,3 Mio. Reviere) und Häufigkeit der Art in Gebieten mit Windenergienutzung sowie unter dem Aspekt der bei Singvögeln wesentlich höheren Reproduktionsrate – im Gegensatz zu vielen Greif- und Großvögeln – nicht über das allgemeine individuelle Lebensrisiko hinausgeht und nicht zu Bestandsbeeinträchtigungen führt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist demnach nur bei Errichtung von WEA in Bereichen mit einer deutlich erhöhten Brutdichte anzunehmen (Grünkorn et al. 2016), die bei aktuellem Planungsstandort nicht vorliegt. Hinzu kommt, dass die geplanten Neu-Anlagen einen größeren Abstand (ca. 45 m) zwischen dem Boden und der Rotorblattspitze aufweisen als die Bestandsanlagen mit einem Abstand von lediglich 29 m. Dies lässt unmittelbar einer relativen Verminderung des Kollisionsrisikos erwarten, da die meisten Kollisionen während der Singflüge der Männchen, die i.d.R. bis zu einer Höhe von 50 bis 60 m (selten bis 400 m) (BAUER et al. 2005) stattfinden, erfolgen. Gemäß § 45 b BNatSchG gilt die Art nicht als kollisionsgefährdet. Ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Feldlerche ist demnach nicht gegeben und ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Feldlerche ist unter den Singvögeln von besonderem Interesse, da aufgrund ihres Verhaltens (aufsteigender Singflug) durchaus eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen erwartet werden könnte und die Feldlerche als „gefährdete“ Art der offenen Feldflur fast immer auch ausgewiesene Windenergieflächen besiedelt. Fast alle Untersuchungen, die sich mit dem Verhalten der Feldlerche als Brutvogelart gegenüber Windkraftanlagen beschäftigt haben, kommen allerdings zu dem Ergebnis, dass ein Meidungsverhalten der Art gegenüber WEA nicht nachweisbar ist (u.a. BACH et al., 1999; EIKHOFF, 1999; GERJETS, 1999; LOSKE, 2000; KORN & Scherner, 2000; GHARADJEDAGHI & EHR-LINGER 2001).

Vorhabenbedingte Störungen der Feldlerche entstanden beispielsweise, wenn es durch die Herrichtung der Baufelder für die WEA, die Schaffung notwendiger Freiflächen und den eventuellen Ausbau der Zuwegungen zu den Anlagen sowie den damit verbundenen Fahrzeugverkehr zur Vertreibung der betreuenden Altvögel käme, die zu Brutverlusten führen können. Da die Feldlerche eine große ökologische Flexibilität aufweist, und nicht als störungssensible Art gegenüber WEA gilt, sind erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen der Feldlerche nicht anzunehmen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population lässt sich

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

demnach nicht ableiten und ein artenschutzrechtlicher Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu prognostizieren.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ein baubedingtes Tötungs-/Verletzungsrisiko in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entstünde, wenn im Rahmen der Baufeldfreimachung die Bodennester zerstört und damit einhergehend Eier / Jungvögel verletzt oder getötet werden würden. Durch eine Bauzeitenregelung, die die Bautätigkeit auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit vom 01.03. – 15.08. beschränkt, kann eine Verletzung und/oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Ist eine zeitliche Beschränkung nicht möglich, muss vor Baubeginn durch Vergrämuungsmaßnahmen und einer laufenden Kontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass sich Feldlerchen in den betroffenen Bereichen nicht ansiedeln. Da die Feldlerche in jeder Brutsaison ihr Nest neu baut und sie bei der Revierwahl kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigt, stehen für die Feldlerche im Umfeld der Eingriffsfläche noch ausreichend Bruthabitate zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.3 Heidelerche

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart ☒ streng geschützt nach BNatSchG ☒ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status: Niedersachsen: Kat. V – Vorwarnliste Deutschland: Kat. V - Vorwarnliste
Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen ☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt	Erhaltungszustand der Art in Deutschland ☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung: Als typische Waldrandart meidet die Heidelerche keine Vertikalstrukturen, meidet hingegen offene Landschaften sowie geschlossenen Wald (v. BLOTZHEIM 1985). Sie besiedelt sandige Äcker oder Ackerrandstreifen in Waldrandlagen, sowie Heiden, Brachflächen und mageres Grünland. Zu finden ist sie auch in lichten und aufgelockerten Wäldern. Bevorzugt werden warme, trockene strukturreiche Räume auf Sandboden (NLWKN 2011). Im Bruthabitat sollten Sing- und Beobachtungswarten, bestehend aus Gehölzen, Zaunpfähle und oder Leitungsdrähte vorhanden sein. Die Mindestgröße des geeigneten Biotops sollte zehn ha betragen (v. BLOTZHEIM 1985). Die Reviergröße der Heidelerche liegt zwischen zwei bis fünf (acht) ha. Nester können in einer Entfernung von nur 40 oder selten auch 20 m auseinanderliegen (v. BLOTZHEIM 1985). Das Nest wird am Boden gut versteckt errichtet, meist im direkten Umfeld von der Singwarte. Die Gelegegröße beträgt durchschnittlich 4 Eier (BAUER 2005). Der Nahrungserwerb erfolgt auf dem Boden. Zur Nahrung gehören im Sommer vorwiegend Insekten, im Frühjahr besteht sie aus Pflanzenteilen (Knospen, kleine und frische Blätter) (NLWKN 2011a). Bestand in Niedersachsen: ca. 6.500 Reviere (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Sie kommt in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Hauptvorkommen ist auf Sandböden und erstreckt sich über das mittlere Niedersachsen (NLWKN 2011). Die Heidelerche gilt als nicht windkraftsensibel Art und zeigt kein Meideverhalten gegenüber WEA (DÜRR 2017; LANGEMACH & DÜRR 2023), GASSNER 2010 gibt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 m an.	
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ Nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend	
Für die Heidelerche wurden 3 Reviere erfasst und 3 Brutzeitfeststellungen. Die Reviere befinden sich im westlichen Bereich der Planfläche in Gehölz-/Waldrandlagen (Abstand Reviermittelpunkt – Vertikalstruktur/ Singwarte zw. 40 und 100 m).	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Vermeidungsmaßnahmen: ▪ Bauzeitenregelung	

Heidelerche (*Lullula arborea*)

oder, wenn eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit nicht möglich ist:

- Vergrämung vor Baubeginn in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein baubedingtes Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten steht, kann ausgeschlossen werden. Gemäß § 45b BNatSchG ist ein anlagen- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die Heidelerche nicht gegeben. Somit ist nicht von einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen auszugehen und ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eins der 2023 festgestellten Reviere liegt in einer Entfernung von etwa 140 m zu einer der geplanten Neu-Anlagen, so dass eine vorhabenbedingte Störung der Heidelerche grundsätzlich denkbar ist. Jedoch muss, aufgrund des Auftretens der Heidelerche in unmittelbarer Nähe der Bestandsanlagen, des fehlenden Meideverhaltens der Art gegenüber WEA sowie einer Fluchtdistanz von 20 m, von einer vernachlässigbaren Störung ausgegangen werden. Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, ist demnach nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ein baubedingtes Tötungs-/Verletzungsrisiko in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entstände, wenn im Rahmen der Baufeldfreimachung die Bodennester zerstört und damit einhergehend Eier / Jungvögel verletzt oder getötet werden würden. Durch eine Bauzeitenregelung, die die Bautätigkeit auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit vom 15.03. – 15.08. beschränkt, kann eine Verletzung und/oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Ist eine zeitliche Beschränkung nicht möglich, muss vor Baubeginn durch Vergrämuungsmaßnahmen und einer laufenden Kontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass sich Heidelerchen in den betroffenen Bereichen nicht ansiedeln. Da die Heidelerche in jeder Brutsaison ihr Nest neu baut und sie bei der Revierwahl kein Meideverhalten gegenüber

Heidelerche (*Lullula arborea*)

WEA zeigt, stehen für die Heidelerche im Umfeld der Eingriffsfläche noch ausreichend Bruthabitate zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.4 Rebhuhn

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Schutzstatus

- ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie
☒ Europäische Vogelart
☐ streng geschützt nach BNatSchG
☐ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Status:

Niedersachsen: Kat. 2 – stark gefährdet
Deutschland: Kat. 2 – stark gefährdet

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen

- ☐ günstig
☐ unzureichend
☒ schlecht
☐ unbekannt

Erhaltungszustand der Art in Deutschland

- ☐ günstig
☐ unzureichend
☒ schlecht
☐ unbekannt

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung:

Das Rebhuhn besiedelt reich strukturierte Gebiete, mit einem Mosaik aus Acker- und Grünlandbewirtschaftung, Brachen, breiten mehrjährigen Feldrainen, Gräben, Hecken und Feldgehölzen (Bauer et al., 2005). Rebhühner führen eine monogame Dauerehe und sind Standvögel.

Das Nest wird am Boden in Strukturen gut versteckt errichtet. Dabei liegt der Neststandort an Weg- und Grabenrändern und im Bereich von Hecken und Gehölzen (NLWKN, 2011a). Die Gelegegröße beträgt durchschnittlich zehn bis zwanzig Eier (Bauer et al., 2005). Die Eiablage findet Ende April / Anfang Mai statt. Die Revierdichte liegt bei drei bis neun Brutpaaren/ 100 ha.

Bestand in Niedersachsen: ca. 4.000 Reviere (Krüger & Sandkühler, 2021). Das Rebhuhn kommt in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Siedlungsschwerpunkt ist u.a. die Region Wendland mit dem LK Lüchow-Dannenberg, LK Soltau-Fallingb., LK Uelzen und LK Gifhorn (NLWKN, 2011a). Der Bestandstrend ist stark sinkend und das Verbreitungsgebiet rückläufig.

HANDKE et al. (2004) fanden beim Rebhuhn keine Hinweise auf Verdrängungseffekte in einem Windpark mit 12 Anlagen im Bereich der Stader Geest. Auch die Untersuchung von SINNING (2004) in vier aufeinander folgenden Untersuchungsjahren nach Errichtung eines Windparks im Landkreis Emsland erbrachte immer wieder Rebhuhn-Nachweise in Größenordnungen, die im vorher-nachher-Vergleich keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Art erkennen lassen.

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ **Nachgewiesen** ☐ **potenziell vorkommend**

Das 2023 erfasste Rebhuhn-Revier liegt südöstlich der Planfläche innerhalb des 500 m Radius in einem Mindestabstand von ca. 850 m zur nächstgelegenen geplanten WEA-Anlage.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen:

- Bauzeitenregelung

oder, wenn eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit nicht möglich ist:

- Vergrämung vor Baubeginn in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein baubedingtes Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten steht, kann ausgeschlossen werden. Gemäß § 45b BNatSchG ist ein anlagen- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko für das Rebhuhn nicht gegeben. Somit ist nicht von einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen auszugehen und ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen des Rebhuhns können entstehen, wenn durch die Herrichtung der Baufelder für die WEA, die Schaffung notwendiger Freiflächen und den eventuellen Ausbau der Zuwegungen zu den Anlagen sowie den damit verbundenen Fahrzeugverkehr Gelege oder Bruten von Vögeln geschädigt werden. Dazu zählen auch indirekte Einflüsse, wie die durch erhebliche Störungen bedingte Vertreibung der betreuenden Altvögel, die zu Brutverlusten führen können. Das festgestellte Rebhuhn-Revier liegt außerhalb der Planfläche und bleibt vom Vorhaben unberührt. Eine Störempfindlichkeit von Rebhühnern gegenüber WEA besteht aber offenbar nicht, denn oftmals trifft man die Art sogar bevorzugt im Nahbereich von WEA an, falls die unter den Anlagen bestehenden Freiflächen durch Brachecharakter attraktive Nahrungshabitate darstellen. So können beispielsweise die meist extensiv genutzten Aufstellungsflächen an den WEA-Standorten den Rebhühnern oft günstigere Nahrungs- und Deckungsmöglichkeiten bieten, als die umgebende Agrarlandschaft. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Störung durch die geplanten WEA im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dann ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ein baubedingtes Tötungs-/Verletzungsrisiko in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entstünde, wenn im Rahmen der Baufeldfreimachung die Bodennester zerstört und damit einhergehend Eier / Jungvögel verletzt oder getötet werden würden. Da das Rebhuhn in jeder Brutzeit ihr Nest neu baut kann, auch wenn das 2023 festgestellte Rebhuhn-Revier außerhalb der vom Vorhaben betroffenen Bereiche liegt, nicht ausgeschlossen werden, dass sich zukünftig Brutreviere der Art auch im Vorhabensbereich, in Abhängigkeit der passenden Habitatausstattung, etablieren. Da das Rebhuhn für die Brut von Strukturen mit Deckungsmöglichkeit (z. B. unkrautreiche Feldraine oder Wegränder) abhängig ist, käme als potentielles Bruthabitat vor allem der für die Zuwegung geplante aus dem Norden kommenden Feldweg in Frage. Durch eine Bauzeitenregelung, die die Bautätigkeit auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit vom 01.03. – 15.08. beschränkt, kann eine Verletzung und/oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Ist eine zeitliche Beschränkung nicht möglich, muss vor Baubeginn durch Vergrämnungsmaßnahmen und einer laufenden Kontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass sich Rebhühner in den betroffenen Bereichen nicht ansiedeln. Da das Rebhuhn im Umfeld der Eingriffsfläche auf ähnliche Bruthabitate zurückgreifen kann, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.5 Wachtel

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Schutzstatus

- ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ streng geschützt nach BNatSchG
- ☐ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Status:

Niedersachsen: Kat. V - Vorwarnliste
Deutschland: Kat. V - Vorwarnliste

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen

- ☐ günstig
- ☐ unzureichend
- ☐ schlecht
- ☐ unbekannt

Erhaltungszustand der Art in Deutschland

- ☐ günstig
- ☐ unzureichend
- ☐ schlecht
- ☐ unbekannt

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung:

Der Lebensraum der Wachtel sind offene Lebensräume wie busch- und baumfreie Agrargebiete, Brache Wiesen mit Klee und Luzerne sowie seltener Grünlandflächen und Ruderalfluren. Wichtig hierbei sind Bestände mit

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und einer Deckung bietenden Krautschicht, in der die Tiere Schutz finden. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.

Die Wachtel ist ein Bodenbrüter, deren Nest durch höhere Kraut- und Grasvegetation verdeckt ist und in kleinen Bodenmulden angelegt wird. Die Hauptbrutzeit beginnt ab Mitte/Ende Mai und reicht bis Anfang August, wenn die letzten Jungvögel flügge sind. Die Hauptnahrung besteht aus kleinen Sämereien, in der Brutzeit werden hauptsächlich kleine Insekten gefressen.

Der kurzfristige Bestandstrend (1994-2020) der Wachtel ist mit 5.000 Revieren in Niedersachsen stabil und die Art wird in der RL Nds. als mäßig häufig klassifiziert.

Untersuchungen zu der Art Wachtel von MÜLLER & ILLNER (2002) sowie von BERGEN (2001) zeigen, dass die Art aufgrund von akustischen Störeinflüssen die Nähe der Anlagen meiden.

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ **Nachgewiesen** ☐ **potentiell vorkommend**

Die Wachtel wurde 2023 vor allem im Bereich des Bestandwindparks im Norden der Planfläche sowie außerhalb des Untersuchungsraumes im Westen und Osten nachgewiesen. Die Entfernung zu den nächstgelegenen Bestandsanlagen betrug 2023 mindestens 440 m und zu den nächstgelegenen geplanten Anlagen WEA04 und WEA03 ein Mindestabstand von jeweils ca. 150 m und 312 m.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen:

- Bauzeitenregelung

oder, wenn eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit nicht möglich ist:

- Vergrämung vor Baubeginn in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein baubedingtes Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten steht, kann ausgeschlossen werden. Gemäß § 45b BNatSchG ist ein anlagen- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko für das Rebhuhn nicht gegeben. Somit ist nicht von einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen auszugehen und ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Baubedingte Störungen der Wachtel entstünden, wenn durch die Herrichtung der Baufelder für die WEA, die Schaffung notwendiger Freiflächen und den eventuellen Ausbau der Zuwegungen zu den Anlagen sowie den damit verbundenen Fahrzeugverkehr Gelege oder Bruten geschädigt werden würden. Dazu zählen auch indirekte Einflüsse, wie die durch erhebliche Störungen bedingte Vertreibung der betreuenden Altvögel, die zu Brutverlusten führen können.

Gemäß LANGGEMACH & DÜRR (2011, aktualisierter Stand: 09.08.2023) konnte aktuell ein Meideverhalten gegenüber WEA bei den bisherigen Untersuchungen ganz überwiegend nur für Offenlandarten wie z.B. die hier vorkommende Wachtel nachgewiesen werden. Die meisten der aktuell geplanten WEA-Standorte liegen bei einem Abstand von mind. 300 - 400 Metern zu den Revierzentren, so dass - bei einer Meidungsdistanz von ca. 200 bis 300 m (REICHENBACH ET AL., 2004) - keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Lediglich Anlage WEA04 weist einen geringeren Mindestabstand von ca. 150 m zum Revierzentrum auf. Außerdem gilt zu beachten, dass das Auftreten der Wachtel sehr unstet ist und die Besetzung von Revieren starken jährlichen Schwankungen in hoher Abhängigkeit zur jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzung der einzelnen Flächen, aber auch von Witterungseinflüssen, unterliegt. Eine vorhabenbedingte erhebliche Störung mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher nicht gegeben.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ein baubedingtes Tötungs-/Verletzungsrisiko in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entstünde, wenn im Rahmen der Baufeldfreimachung die Bodennester zerstört und damit einhergehend Eier / Jungvögel verletzt oder getötet werden würden. Durch eine Bauzeitenregelung, die die Bautätigkeit auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit vom 15.03. – 15.08. beschränkt, kann eine Verletzung und/oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Ist eine zeitliche Beschränkung nicht möglich, muss vor Baubeginn durch Vergrämuungsmaßnahmen und einer laufenden Kontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass sich Wachteln in den betroffenen Bereichen nicht ansiedeln. Da die Wachtel in jeder Brutsaison ihr Nest neu baut und im Umfeld der Eingriffsfläche noch ausreichend Bruthabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.6 Rauchschwalbe

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Schutzstatus

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

- ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie
- ☒ Europäische Vogelart
- ☐ Streng geschützte Art nach BNatSchG
- ☐ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Status:

Niedersachsen: Kat. 3 - gefährdet

Deutschland: Kat. V - Vorwarnliste

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen

- ☐ günstig
- ☒ unzureichend
- ☐ schlecht
- ☐ unbekannt

Erhaltungszustand der Art in Deutschland

- ☐ günstig
- ☒ unzureichend
- ☐ schlecht
- ☐ unbekannt

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung:

Als Kulturfolger leben Rauchschwalben primär im ländlichen Raum, wo sie als gebäudebrütende Art in Ställen, Scheunen und anderen Gebäuden brüten. Das schalenförmige Nest aus Lehm und Stroh wird im Inneren von Gebäuden an Mauervorsprüngen, Balken, Regalbretter u.a.m. angelegt. Gejagt wird zumeist in Nestnähe (Umkreis von ca. 500 m) über strukturreichen, offenen Grünlandflächen. Die Rauchschwalbe ist ein Langstreckenzieher, die Ende März bis in den Mai hinein aus dem Winterquartier in Afrika ins Brutgebiet zurückkehrt. Bereits ab Ende Juli beginnt der Zug zurück in die Winterquartiere, wenn auch der Großteil der Rauchschwalben erst ab Mitte September bis Mitte Oktober in Richtung Winterquartiere abfliegen.

Die Rauchschwalbe kommt in Deutschland wie auch in Niedersachsen flächendeckend vor, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten Flächen oder in Stadtzentren von Großstädten. Hohe Bestandsdichten liegen v. a. in ländlichen Gegenden. Bestand in Niedersachsen: ca. 100.000 Reviere (Krüger & Sandkühler, 2021), in Deutschland: ca. 480.000 – 920.000 Revieren (Ryslavy, et al., 2020). Seit 1992 gilt der Bestand in Deutschland als relativ stabil (Bestandsabnahme < 20 %), in Niedersachsen ist hingegen seit 1996 eine starke (mehr als 20 %) Bestandsabnahme zu verzeichnen. Ursachen für den Rückgang sind v.a. die Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung, insbesondere die geschlossene Stallhaltung, der Rückgang der Weidewirtschaft sowie die Reduzierung des Nahrungsangebotes durch großflächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Auch spielt das Verschwinden dörflicher Strukturen und ein durch zunehmende Versiegelung verursachter Mangel an Nistmaterial eine Rolle.

Die Rauchschwalbe zeigt mit etwa 10 m eine sehr geringe Fluchtdistanz gegenüber Menschen und anthropogenen Strukturen und gilt als nicht windkraftsensible Brut- und Rastvogelart (MBI Nds (2016); Langemach & Dürr, 2023). In der Schlagopferdatei von DÜRR (2023) sind aktuell deutschlandweit 29, in Niedersachsen 7 Rauchschwalben gelistet.

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ **Nachgewiesen** ☐ **potentiell vorkommend**

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 wurde die Rauchschwalbe primär im Südosten der Planfläche festgestellt. Hier besteht auf einem landwirtschaftlichen Betrieb in zwei Offenstallungen der Brutverdacht von mindestens sieben Rauchschwalbenpaaren. Die Tiere nutzen dabei in einem Umkreis von 500 – 600 m das Plangebiet als Nahrungsfläche.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Als artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind keine erforderlich.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Gemäß § 45b BNatSchG ist ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die Rauchschwalbe nicht gegeben.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Von einer vorhabenbedingten erheblichen Störung der Rauchschwalbe ist nicht auszugehen. Auch nach Bau der neuen Anlagen sind ausreichend geeignete Nahrungsflächen vorhanden, auf die ein Ausweichen möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein und ein Eintreten des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Fortpflanzungsstätten der Rauchschwalbe sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine vorhabenbedingte Zerstörung oder Schädigung dieser und eine damit einhergehende Tötung von Individuen können ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.7 Kranich

Kranich (*Grus grus*)

Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart ☒ Streng geschützte Art nach BNatSchG ☒ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status: Niedersachsen: Kat.* - ungefährdet Deutschland: Kat. * - ungefährdet
Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen ☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt	Erhaltungszustand der Art in Deutschland ☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung: Der Kranich bevorzugt feuchte bis nasse Flächen und nutzt für die Brut z.B. Verlandungszonen, Bruchwälder oder kleine flache Gewässer. Rastplätze sind insbesondere in weiten offenen Landschaften, Schlafplätze an größeren flachen Gewässern etwa von Mooren oder Flachseen. Außerhalb der Brutzeit werden Felder und Wiesen zur Nahrungssuche genutzt. Die Nahrung ist zu großen Teilen pflanzlich, etwa Getreide und andere Erntereste, aber auch Insekten und Regenwürmer sowie kleinere Wirbeltiere sind Teil der Nahrung (BAUER et al. 2005). Der Kranich kommt in Niedersachsen insbesondere in den Naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wendland, Weser-Aller-Flachland, Stader Geest sowie Dümmer-Geestniederung und breitet sich zunehmend nach Nordwesten aus. Der Brutbestand des Kranichs ist von ca. 600 Brutpaaren 2008 (NLWKN 2011) auf 1500 Paare im Jahr 2020 (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) angestiegen. Daher wird er mittlerweile nicht mehr in der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Niedersachsens geführt (2015 noch auf der Vorwarnliste). Der Erhaltungszustand des Kranichs wird in Niedersachsen als günstig eingestuft (NLWKN 2011). Als Gefährdungsursache gelten u.a. Verluste durch Freileitungen, Windenergieanlagen und Straßen (NLWKN 2011). Der Kranich gilt als nicht kollisionsgefährdete Art. Besonders zur Brutzeit ist das Risiko gering, da sich die Vögel zur Nahrungssuche zum größten Teil am Boden in Brutplatznähe aufhalten. Die Schlagzahlen betragen 30 Schlagopfer in Deutschland (LANGGEMACH & DÜRR 2023). Besonders im Hinblick auf die hohen Zahlen durchziehender Kraniche ist die Zahl an Schlagopfern als sehr gering zu bewerten. Beeinträchtigungen für Kraniche durch WEA entstehen ganz offensichtlich weniger durch die Kollisionsgefährdung als durch Störeinflüsse oder die Barrierewirkung der Anlagen, die zur Entwertung von Bruträumen führt. Das Meideverhalten, welches Kraniche gegenüber WEA zeigen, ist allerdings sehr unterschiedlich ausgeprägt und offenbar von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. So sind rastende Kraniche gegenüber WEA offensichtlich störfähiger als einzelne, in Gebieten auch brütende Kraniche, wobei es einen deutlichen Zusammenhang zwischen den Meidungsdistanzen und der Größe der Rasttrupps zu geben scheint. Anzunehmen ist auch eine größere Vorsicht Junge führender Kraniche im Vergleich zu einzelnen Altvögel.	
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ Nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend Für die Kraniche wurde ein Brutrevier in der westlichen Planfläche erfasst. Im südlichen Untersuchungsgebiet und Westen außerhalb des Bestandwindparks gab es zusätzlich einzelne Beobachtungen als Nahrungsgäste. Außerdem rasteten zwischen Anfang August 2023 und Mitte März 2024 Kraniche regelmäßig, mit einer unterschiedlichen Anzahl an Tieren, im USG. Die Rasttrupps der Kraniche verteilten sich im 1.000 m Radius um die Planfläche von Osten über den südlichen und westlichen Bereich bis in den Norden des USG. Im zentralen Bereich mit dem bestehenden Windpark wurden im westlichen Bereich einzelne Kraniche an einem Termin erfasst.	

Kranich (*Grus grus*)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme sind nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Beeinträchtigungen für Kraniche durch WEA entstehen ganz offensichtlich weniger durch die Kollisionsgefährdung (DÜRR 2004, aktualisierter Stand: 09.08.2023, führt 30, offensichtlich an WEA verunglückte Kraniche auf, was angesichts der enormen Zahlen durchziehender und mittlerweile auch häufig überwinternder Kraniche für ein deutliches Ausweichverhalten der Art spricht) als durch Störeinflüsse oder die Barrierewirkung der Anlagen, die zur Entwertung von Brut- oder Rastlebensräumen sowie Beeinträchtigungen auf dem Zug führen können.

Ein baubedingtes Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten steht, kann ausgeschlossen werden. Gemäß § 45b BNatSchG ist ein anlagen- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Kranich nicht gegeben. Somit ist nicht von einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen auszugehen und ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Lebensraumwertung für das erfasste Brutrevier ist nicht zu erwarten. Ab einer Entfernung von 400 m zu WEA wurden von SCHELLER & VÖKLER (2007) keine Beeinträchtigungen für Kraniche festgestellt. Die Kranichbeobachtungen während der Brutzeit zeigen ein bereits vorhandenes Meideverhalten gegenüber des Bestandswindparks. Die nächstgelegene Anlage liegt in einer Entfernung > 500 m. LANGGEMACH & DÜRR (2023) kommen zu dem Schluss, dass Störungen von in Gebieten brütenden Kranichen durch „Bau, Erschließung, Wartung usw. wahrscheinlicher sind, als durch die WEA selbst“. Für die gelegentlich Nahrung suchenden und die einzeln oder in kleineren Gruppen durch das Gebiet fliegenden Kraniche stellt ein Zubau oder ein Repowering von WEA am Standort „Lamstedt“ keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Eine erhebliche Störung mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auszuschließen. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Kranich (*Grus grus*)

- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da für den Kranich keine Bruthabitate betroffen sind, werden keine Schädigungsverbote oder Tötungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.8 Limikolen

Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Schutzstatus

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart ☒ Streng geschützte Art nach BNatSchG ☐ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | <p>Rote Liste Status:</p> <p>Arten der aktuellen Roten Liste (Niedersachsen, „Tiefeland-Ost“ und/oder Deutschland) sind in der Artenliste fett gedruckt. Ein (V) kennzeichnet Arten der Vorwarnliste (Niedersachsen und/oder Deutschland).</p> |
|---|--|

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen

- ☐ günstig
- ☐ unzureichend
- ☒ schlecht
- ☐ unbekannt

Erhaltungszustand der Art in Deutschland

- ☐ günstig
- ☐ unzureichend
- ☒ schlecht
- ☐ unbekannt

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung:

Als typischer Brutvogel offener Grünlandgebiete bevorzugt der **Kiebitz** als Lebensraum feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, besiedelt jedoch zunehmend auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder). Der Kiebitz ist ein Bodenbrüter und präferiert für den Neststandort Flächen, die zu Beginn der Brutzeit flach, offen und wenig strukturiert mit fehlender oder kurzer Vegetation sind. Der Nahrungserwerb erfolgt auf dem Boden. Zur Nahrung gehören Insekten und deren Larven (z.B. Heuschrecken, Käfer, Schnaken) oder Regenwürmern, teilweise auch pflanzliche Kost (NLWKN 2011). Der Kiebitz brütet im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August.

Bestand des Kiebitzes in Niedersachsen: ca. 20.000 Paare (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Bestand in Deutschland: 42.000 – 67.000 Paare (Ryslavy, et al., 2020). Der Bestand ist seit den 1980er Jahren in Niedersachsen als auch Deutschlandweit stark rückläufig (NLWKN 2011). Ein Großteil der Brut- und Gastvögel ist in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen zu finden mit einer Schwerpunktverbreitung im Nationalpark Wattenmeer und der Unterelbe sowie in den Landkreisen Leer, Aurich, Friesland und

Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Wesermarsch. GASSNER 2010 gibt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für den Kiebitz von 100 m an.

Der **Große Brachvogel** tritt in Niedersachsen sowohl als Brut- als auch als Gastvogel auf und besiedelt offene Niederungs- und Grünlandschaften, Niedermooren, baumlosen Hochmooren und Flusstälern, aber auch reine Ackerbaugebieten. Der Große Brachvogel ist ein Bodenbrüter. Das Nest wird am Boden in kurzer Vegetation angelegt, vorzugsweise auf trockenem Untergrund. Der Nahrungserwerb erfolgt auf dem Boden. Zur Nahrung gehören vor allem Regenwürmer, Insekten, kleine Mollusken, teilweise auch pflanzliche Kost (NLWKN 2011). Der Große Brachvogel brütet im Zeitraum von März bis Juli.

Bestand des Großen Brachvogels in Niedersachsen: ca. 1.200 Paare (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Bestand in Deutschland: 3.600 – 4.800 Paare (Ryslavy, et al., 2020). Als Brut- und Gastvogel kommt der Große Brachvogel, mit Ausnahme des südöstlichen Niedersachsens und Harz, in allen Naturräumlichen Regionen vor. Für die Art ist in Niedersachsen und Deutschland seit den 1950er Jahre ein starker Bestandsrückgang zu verzeichnen (NLWKN 2011). GASSNER 2010 gibt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für den Großen Brachvogel von 200 m an.

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ **Nachgewiesen** ☐ **potentiell vorkommend**

Die beiden Limikolenarten Großer Brachvogel und Kiebitz wurden, bis auf ein Kiebitzrevier, außerhalb der Planfläche erfasst. Das eine Brutrevier des Brachvogels lag knapp innerhalb des 500 m Puffers im Südwesten. Innerhalb des Puffers wurden außerdem acht Reviere und fünf Brutzeitfeststellungen des Kiebitzes erfasst. Im Rahmen der Erfassung 2023 wurden zudem drei weitere Kiebitz-Reviere außerhalb des USG ermittelt. Die Standorte liegen auf Äckern im Südwesten des USG und Nordwesten. Die beiden Kiebitz-Brutnachweise konnten jeweils im südwestlichen Plangebiet und Untersuchungsgebiet erbracht werden. Die geringste Entfernung zwischen einem erfassten Revier und der nächstgelegenen Anlage liegt bei über 1.000 m.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein baubedingtes Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten steht, kann ausgeschlossen werden. Gemäß § 45b BNatSchG ist ein anlagen- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko für sowohl den Großen Brachvogel als auch für den Kiebitz nicht gegeben. Somit ist nicht von einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Individuen auszugehen und ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Die beiden Limikolen-Arten Großer Brachvogel und Kiebitz haben ihre erfassten Revierzentren außerhalb der geplanten Anlagenstandorte und meiden bereits den bestehenden Windpark. Das Bauvorhaben liegt mit über 1.000 m zur nächstgelegenen geplanten Anlage außerhalb der artspezifischen Störradien und Fluchtdistanzen. Durch die Gehölzstrukturen im südlichen Bereich der Planfläche gelten die angrenzenden Flächen als nicht geeignetes Bruthabitat für die beiden Arten. Durch das geplante Repowering-Vorhaben ist keine Lebensraumentwertung und somit keine erhebliche Störung mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für die beiden Arten zu erwarten. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ein baubedingtes Tötungs-/Verletzungsrisiko in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entstände, wenn im Rahmen der Baufeldfreimachung die Bodennester zerstört und damit einhergehend Eier / Jungvögel verletzt oder getötet werden würden.

Da für die beiden Arten Großer Brachvogel und Kiebitz keine Bruthabitate betroffen sind, werden keine Schädigungsverbote oder Tötungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.9 Eulen

Uhu (*Bubo bubo*), Waldohreule (*Asio otus*)

Schutzstatus

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart ☒ Streng geschützte Art nach BNatSchG ☒ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Uhu) | <p>Rote Liste Status:</p> <p>Arten der aktuellen Roten Liste (Niedersachsen, „Tiefland-Ost“ und/oder Deutschland) sind in der Artenliste fett gedruckt. Ein (V) kennzeichnet Arten der Vorwarnliste (Niedersachsen und/oder Deutschland).</p> |
|--|---|

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung:

Der Lebensraum des Uhus und der Waldohreule sind reich strukturierte (Halb-)Offenlandschaften mit Hecken, Feldrainen, Wäldern und vielfach auch Gewässern. Ausschlaggebend als Nahrungshabitat sind Ansitzwarten,

Uhu (*Bubo bubo*), Waldohreule (*Asio otus*)

von denen die Tiere auf die Jagd gehen. Oft werden landwirtschaftliche Gebiete mit einer hohen Nutzungsvielfalt (vers. Feldkulturen wie Sommer- und Wintersaaten sowie Grünland) für die Jagd genutzt.

Diese Eulenarten nisten in geräumigen Baumhöhlen, Fels- und Gebäudenischen, Dachböden, Gemäuern und Feldscheunen und in alten Greif- und Krähenestern. Häufig werden auch geräumige Nistkästen angenommen. Gegensätzlich zu den anderen Arten nistet der Uhu mitunter am Boden, zwischen niedrigen Büschen und Bäumen, vorzugsweise in Sandgruben oder Steinbrüchen. Dabei weisen Uhhus ausgeprägte Brutorttreue auf. Die Brutzeit reicht über beide Arten hinweg von Februar bis Juni.

Die Nahrungsgrundlage bilden Kleinsäuger und Vögel, aber auch Insekten, Schnecken und Regenwürmer.

Die Verbreitung des **Uhhus** in Niedersachsen hat einen Schwerpunkt im südniedersächsischen Bergland, vor allem in den Regionen Weser-Leinebergland und Harz. Der Bestand in Niedersachsen gilt derzeit mit 600 Revieren als stabil und zeigt im kurzfristigen Bestandstrend eine deutliche Zunahme. Dennoch gilt der Uhu in Niedersachsen als selten.

In der Anlage 1 des BNatSchG wird der **Uhu** als kollisionsgefährdete Art geführt. Insgesamt wurden bisher 22 Schlagopfer des Uhhus in Deutschland registriert. Davon waren zwei an Gittermasten kollidiert (LANGGEMACH & DÜRR 2023). 55 % aller Funde entfallen auf einen Freiraum < 50 m unterhalb der Rotorzone. Die Telemetriestudien von GRÜNKORN & WELCKER (2019) in Schleswig-Holstein zeigen, dass der Uhu WEA-Standorte nicht meidet. Drei Viertel der erfassten Flughöhen lagen bei < 20 m über dem Grund (GRÜNKORN & WELCKER 2018). GASSNER 2010 gibt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für den Uhu von 100 m an.

Die **Waldohreule** verzeichnet eine kurzfristige starke Abnahme und zeigt im langfristigen Bestand ebenfalls einen deutlichen Rückgang. In Niedersachsen gibt es 5.000 Reviere und die Art gilt als mäßig häufig (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022).

Die **Waldohreule** wird nicht in der Liste der Anlage 1 des BNatSchG als kollisionsgefährdete Art geführt. LANGGEMACH & DÜRR (2023) führen keine Schlagopferzahlen zu der Art. GASSNER 2010 gibt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für die Waldohreule von 20 m an.

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ **Nachgewiesen** ☐ **potentiell vorkommend**

Der Uhu wurde Baumbrütend im Nördlichen 500 m Puffer erfolgreich brütend erfasst. Die Entfernung des Horstes liegt bei ca. 720 m zur nächstgelegenen geplanten Anlage und ca. 400 m zur nächstgelegenen Bestandsanlage.

Für die Waldohreule konnte ebenfalls ein Brutnachweis im Rahmen der Erfassung 2023 erbracht werden. Der Neststandort befindet sich dabei in einem kleinen Waldbereich im südwestlichen Plangebiet. Im direkten Horst Umfeld sind keine Windkraftanlagen geplant. Der Mindestabstand zur nächstgelegenen geplanten Anlage beträgt ca. 720 m., zur nächstgelegenen Bestandsanlage sind es knapp 860 m.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen sind keine erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein baubedingtes Tötungsrisiko, welches nicht in Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten steht, kann ausgeschlossen werden. Gemäß § 45b BNatSchG ist ein anlagen- und

Uhu (*Bubo bubo*), Waldohreule (*Asio otus*)

betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die Waldohreule nicht gegeben, für den Uhu nur unter bestimmten Bedingungen. Demnach liegt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Uhu ab einer Entfernung von > 500 m zw. Horst und WEA-Anlage in Küstennähe (bis 100 km) nur vor, wenn die Höhe der Rotorunterkante bei weniger als 30 m liegt. Für den Windpark Lamstedt sind Abstände > 30 m zwischen Geländeoberkante und Rotorblattspitze geplant. Somit ist nicht von einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Arten auszugehen und ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der Vorbelastung durch den Bestandswindpark ist eine Lebensraumentwertung für den Uhu und die Waldohreule nicht zu erwarten. Außerdem befinden sich die Horststandorte der beiden Eulenarten außerhalb der artspezifischen Störradien und Fluchtdistanzen.

Durch das geplante Repowering-Vorhaben ist daher keine erhebliche Störung mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für die beiden Arten zu erwarten. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ein baubedingtes Tötungs-/Verletzungsrisiko in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entstünde, wenn im Rahmen der Baufeldfreimachung die Horste zerstört und damit einhergehend Eier / Jungvögel verletzt oder getötet werden würden.

Da für die beiden Arten Uhu und Waldohreule keine Horststandorte betroffen sind, werden keine Schädigungsverbote oder Tötungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.10 Koloniebrüter

Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ Europäische Vogelart ☒ Streng geschützte Art nach BNatSchG ☐ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status: Niedersachsen: Kat. V - Vorwarnliste Deutschland: Kat. * - ungefährdet
Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt	Erhaltungszustand der Art in Deutschland ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung: Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm und legte ihre Bruthöhlen ursprünglich an natürlich entstandenen Steilwänden an Küsten und Flussufern an. Heute findet man die Art vor allem in Sand-, Kies- oder Lößgruben (Sekundärstandorte) brütend vor. Je nach Lebensraum werden insektenreiche Gewässer, Weiden, Wiesen und Felder, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen, für die Nahrungssuche aufgesucht. Die Hauptbrutzeit beginnt ab Ende April/Anfang Mai und reicht bis Mitte/Ende August. Als Langstreckenzieher überwintert die Uferschwalbe in Afrika. Bestand in Niedersachsen: ca. 14.000 Paare (Krüger & Sandkühler, 2021), in Deutschland: ca. 85.000 – 135.000 Paare (Ryslavý, et al., 2020). Seit 1992 bzw. 1996 gilt der Bestand in Deutschland und Niedersachsen als relativ stabil (Bestandsabnahme ≤ 20 %). Ursachen für Bestandsabnahmen ist vor allem auf den Verlust ursprünglicher und zunehmend auch sekundärer Lebensräume zurückzuführen. GASSNER 2010 gibt für die Uferschwalbe als Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen 10 m, an Koloniestandorten (abhängig von der Höhe und Erreichbarkeit der Brutwand) 50 m als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz an. Sie gilt nicht als windkraftsensiblen Vogelart (MBI Nds (2016); Langemach & Dürr, 2023). In der Schlagopferdatei von DÜRR (2023) sind aktuell deutschlandweit 7, in Niedersachsen 1 Uferschwalben gelistet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ Nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend	
An einer Abbruchkante einer aufgegebenen Sandgrube im nördlichen 500 m Puffer konnten elf Reviere der Uferschwalbe mit Brutröhren beobachtet werden. Das Verhalten eines Paares ergab einen Brutnachweis.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Vermeidungsmaßnahme sind <u>nicht</u> erforderlich.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Gemäß § 45b BNatSchG ist ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko für die Uferschwalbe nicht gegeben.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG **Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Von einer vorhabenbedingten erheblichen Störung der Uferschwalbe ist nicht auszugehen. Auch nach Bau der neuen Anlagen sind ausreichend geeignete Nahrungsflächen vorhanden, auf die ein Ausweichen möglich ist. Durch das geplante Repowering-Vorhaben ist daher keine erhebliche Störung mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für die Uferschwalbe zu erwarten. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Fortpflanzungsstätten der Uferschwalbe sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine vorhabenbedingte Zerstörung oder Schädigung dieser und eine damit einhergehende Tötung von Individuen können ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.1.11 Gehölz und Bodenbrüter

Kohlmeise, Blaumeise, Tannenmeise, Haubenmeise, Weidenmeise, Zilpzalp, Sumpfschneise, Mönchsgrasmücke, **Gartengrasmücke (3)**, Dorngrasmücke, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Rotkehlchen, Buchfink, Kleiber, Wiesenschafstelze, Feldsperling (V), Haussperling, Goldammer (V), Ringeltaube, Hohltaube, Zaunkönig, **Star (3)**, Grünfink, Rabenkrähe, Bachstelze, Buntspecht, **Kleinspecht (3)**, Schwarzspecht §, Fitis, Stieglitz (V), Gartenbaumläufer, Waldbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper (V), **Kuckuck (3)**, Neuntöter (V), Kolkrabe, Dohle, Baumpieper (V), **Bluthänfling (3)**, Eichelhäher, **Waldlaubsänger (3)**, Heckenbraunelle, Gimpel, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Schwarzkehlchen, Kernbeißer, Alpenbirkenzeisig, Erlenzeisig, Gelbspötter (V), Fichtenkreuzschnabel, Türkentaube, Klappergrasmücke, Jagdfasan

Schutzstatus

☒ Europäische Vogelart

Streng geschützte Arten nach dem BNatSchG sind mit „§“ gekennzeichnet.

Rote Liste Status:

Arten der aktuellen Roten Liste (Niedersachsen, „Tiefland-Ost“ und/oder Deutschland) sind in der Artenliste **fett** gedruckt. Ein (V) kennzeichnet Arten der Vorwarnliste (Niedersachsen und/oder Deutschland).

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung:

Die aufgeführten Arten sind in Niedersachsen größtenteils weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf, oder gelten als wenig Windkraftsensibel. Es handelt sich sowohl um Hecken- und Gebüschbrüter, waldgebundene Arten als auch um boden- und bodennahbrütende Arten mit überwiegend geringer Störempfindlichkeit gegenüber WEA.

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ **Nachgewiesen** ☐ **potentiell vorkommend**

Mit Hecken und Baumreihen entlang der Feldwege und Straßen sowie kleineren Feldgehölzen an mehreren Stellen im USG findet sich ein insgesamt recht gutes Habitatangebot für Singvogelarten der Saumstrukturen. Die angrenzenden Waldbereiche weisen eine relativ hohe Strukturvielfalt auf und decken viele Lebensraumanprüche ab. Relativ hohe Bestände weisen dabei u.a. die Goldammer mit 47 Revieren und der Buchfink mit 36 Revieren, sowie der Baumpieper mit 26 Revieren. Für das östliche Niedersachsen typische „Ackersingvogelart“, die Wiesenschafstelze, ist mit 11 Revieren vertreten.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen:

- Gehölzfällungen müssen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden und vor Fällung auf Nistplätze kontrolliert werden
- Bauzeitenregelung

oder, wenn eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit nicht möglich ist:

- Vergrämung vor Baubeginn in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Kohlmeise, Blaumeise, Tannenmeise, Haubenmeise, Weidenmeise, Zilpzalp, Sumpfmöwe, Mönchsgrasmücke, **Gartengrasmücke (3)**, Dorngrasmücke, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Rotkehlchen, Buchfink, Kleiber, Wiesenschafstelze, Feldsperling (V), Haussperling, Goldammer (V), Ringeltaube, Hohltaube, Zaunkönig, **Star (3)**, Grünfink, Rabenkrähe, Bachstelze, Buntspecht, **Kleinspecht (3)**, Schwarzspecht §, Fitis, Stieglitz (V), Gartenbaumläufer, Waldbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper (V), **Kuckuck (3)**, Neuntöter (V), Kolkrabe, Dohle, Baumpieper (V), **Bluthänfling (3)**, Eichelhäher, **Waldlaubsänger (3)**, Heckenbraunelle, Gimpel, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Schwarzkehlchen, Kernbeißer, Alpenbirkenzeisig, Erlenzeisig, Gelbspötter (V), Fichtenkreuzschnabel, Türkentaube, Klappergrasmücke, Jagdfasan

- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die aufgeführten Arten gelten grundsätzlich nicht als kollisionsgefährdet (DÜRR 2017; LANGEMACH & DÜRR 2011 aktualisiert 2020); NMUEK 2016), so dass ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für diese Arten nicht erwartet wird.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gemäß LANGEMACH & DÜRR (2011, aktualisierter Stand: 09.08.2023) konnte aktuell ein Meideverhalten gegenüber WEA bei den bisherigen Untersuchungen ganz überwiegend nur für Offenlandarten und einige andere nachgewiesen werden. Für Arten, die hauptsächlich Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölze, Waldränder oder Wälder besiedeln, wie auch für alle Singvogelarten des Offenlandes, wurde dagegen fast ausschließlich eine geringe Störempfindlichkeit festgestellt, was nach REICHENBACH et al. (2004) bedeutet, dass die Art nicht oder nur mit geringfügigen räumlichen Verlagerungen gegenüber WEA reagiert.

Im Bereich der Anlagenstandorte brüten keine der oben aufgeführten Arten, für die gegenüber Windenergieanlagen ein Meideverhalten nachgewiesen werden konnte und für die es deshalb zu Lebensraumverlusten kommen könnte. Auch wurden mehrere Reviere der Wiesenschafstelze, als reine Offenland-Singvogelart, nachgewiesen, für die aber im Rahmen der zahlreichen Studien zu dieser Thematik kein Meideverhalten gegenüber WEA bei der Revierwahl festgestellt werden konnte.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bezüglich baubedingter Beeinträchtigungen, wie die Herrichtung der Baufelder, die Schaffung notwendiger Freiflächen und der Ausbau der Zuwegungen sowie dem damit verbundenen Fahrzeugverkehr könnten Gelege oder Bruten von Vögeln geschädigt werden. Es handelt sich bei den genannten Arten fast überwiegend um Gehölzbrüter, aber auch Boden und bodennah brütende Arten. Um baubedingte direkte Verluste insbesondere bei boden- oder bodennah brütenden Arten (wie Wiesenschafstelze, teils auch die Goldammer) und damit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung entsprechender Bauzeitenregelungen oder der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Durch eine Bauzeitenregelung, die die Hauptbrutzeiten der im Bereich der geplanten Anlagen vorkommenden Arten

Kohlmeise, Blaumeise, Tannenmeise, Haubenmeise, Weidenmeise, Zilpzalp, Sumpfmöwe, Mönchsgrasmücke, **Gartengrasmücke (3)**, Dorngrasmücke, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Rotkehlchen, Buchfink, Kleiber, Wiesenschafstelze, Feldsperling (V), Haussperling, Goldammer (V), Ringeltaube, Hohltaube, Zaunkönig, **Star (3)**, Grünfink, Rabenkrähe, Bachstelze, Buntspecht, **Kleinspecht (3)**, Schwarzspecht §, Fitis, Stieglitz (V), Gartenbaumläufer, Waldbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper (V), **Kuckuck (3)**, Neuntöter (V), Kolkrahe, Dohle, Baumpieper (V), **Bluthänfling (3)**, Eichelhäher, **Waldlaubsänger (3)**, Heckenbraunelle, Gimpel, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Schwarzkehlchen, Kernbeißer, Alpenbirkenzeisig, Erlenzeisig, Gelbspötter (V), Fichtenkreuzschnabel, Türkentaube, Klappergrasmücke, Jagdfasan

berücksichtigt und die Bautätigkeit auf ein Zeitfenster außerhalb der Brutzeit beschränkt (Ende März bis Mitte August), kann die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Ist eine zeitliche Beschränkung nicht möglich, muss vor Baubeginn durch Vergrämuungsmaßnahmen und einer laufenden Kontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass sich boden- oder bodennah brütenden Arten in den betroffenen Bereichen nicht ansiedeln. Sollten Rodungs- oder Baumfällarbeiten im Rahmen der Zuwegung / Baufeldfreimachung vorgesehen sein, müssen diese durch fachkundige Personen vor Fällung kontrolliert werden. Weisen die Bäume besondere Strukturen, z.B. Baumhöhlen auf, müssen diese ersetzt werden. Dann kann eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Bäumen / Gehölzen und ein Eintreten des Verbotstatbestands nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die Baum- und Gehölzbrüter ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.2 Durchzügler / Überflieger / Nahrungsgäste der Großvögel mit potenziell artspezifischer Empfindlichkeit gegenüber WEA

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Schutzstatus

- ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie
☒ Europäische Vogelart
☒ streng geschützt nach BArtSchV
☒ Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Rote Liste Status:

Niedersachsen: Kat.V - Vorwarnliste
Deutschland: Kat. V - Vorwarnliste

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen

- ☐ günstig
☒ unzureichend
☐ schlecht
☐ unbekannt

Erhaltungszustand der Art in Deutschland

- ☐ günstig
☒ unzureichend
☐ schlecht
☐ unbekannt

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung:

Weißstörche kommen in offenen bis halb offenen Landschaften, bevorzugt in feuchten Niederungen mit Feuchtwiesen, Teichen und einem hohen Grünlandanteil vor. Das Nest wird bevorzugt mit Blick auf Grünland frei auf Gebäuden, Bäumen oder Masten (Nisthilfen) errichtet. Der Legebeginn ist ab Mitte März bis Mai. Drei

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

bis fünf Eier werden ca. 34 Tage bebrütet und die Nestlinge weiter 55-60 Tage versorgt. Als Nahrung werden insbesondere Mäuse, Frösche, Regenwürmer, Insekten sowie weiter kleine Wirbeltiere genutzt (NLWKN 2011).

In Niedersachsen ist der Weißstorch in allen naturräumlichen Regionen mit Ausnahme von Harz und Bergland verbreitet. Die größten Dichten erreicht er in den Niederungen von Elbe, Weser und Aller (NLWKN 2011).

Der Brutbestand des Weißstorchs in Niedersachsen wird auf 1220 Brutpaare geschätzt. Er steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens (Krüger und Sandkühler 2021). Neben Veränderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung der Landschaft stellen auch Kollisionen mit Freileitungen, Windenergieanlagen, Straßenverkehr und Weidezäunen ein Risiko für Weißstörche dar.

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ **Nachgewiesen** ☐ **potentiell vorkommend**

Der Weißstorch konnte während der Brutvogelerfassung 2023 lediglich im nördlichen und östlichen Randbereich zweimal nahrungssuchend nachgewiesen werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahmen sind keine erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein baubedingtes Tötungsrisiko besteht für den Weißstorch nicht, ein Brutplatz des Weißstorches innerhalb des Baufeldes ist nicht vorhanden. Gemäß § 45b BNatSchG ist ein anlagen- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko für den Weißstorch nicht gegeben. Somit ist nicht von einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Weißstorch auszugehen und ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Verschiedene Untersuchungen haben nachgewiesen, dass der Weißstorch keins bis ein sehr geringes Meideverhalten gegenüber WEA-Anlagen zeigen, wichtiger ist die Attraktivität der Nahrungsflächen (Dörfel 2008, Scharon 2008, Busch et al. 2017). Für den gelegentlich im Randbereich bzw. außerhalb des USG nahrungssuchenden Weißstorch stellt ein Repowering von WEA am Standort „Lamstedt“ keine erhebliche Beeinträchtigung mit einer Verschlechterung der Erhaltungszustandes der lokalen Population dar. Ein Eintreten des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da alle aufgeführten Arten nicht im Wirkraum des geplanten Windparks brüten und auch keine regelmäßig genutzte Rastflächen, die als Ruhestätten zu berücksichtigen wären, im Wirkraum vorhanden sind, ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3 Greifvögel (und Falken) als Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste

Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) §, Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) § (V), Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>) §, Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) § (V), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) §, Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) §, Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) §, Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>) (V), Raufußbussard	
Schutzstatus	
☒ Europäische Vogelart Streng geschützte Arten nach dem BNatSchG sind mit „§“ gekennzeichnet.	Rote Liste Status: Arten der aktuellen Roten Liste (Niedersachsen, „Tiefland-Ost“ und/oder Deutschland) sind in der Artenliste fett gedruckt. Ein (V) kennzeichnet Arten der Vorwarnliste (Niedersachsen und/oder Deutschland).
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung: Es handelt sich um Greifvogelarten und Falken, zum Teil mit einem potenziell erhöhten Risiko an WEA zu verunglücken.	
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ Nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Für die drei Weihen (Korn-, Wiesen- und Rohrweihe) gab es im USG keine Hinweise auf einen Brutplatz und ein nahegelegenes Brutvorkommen. Gerade in den Balzphasen und bei Verteidigungsflügen ist ein Kollisionsrisiko für die Arten besonders hoch. Die Kornweihe wurde hauptsächlich im Westen und Süden des USG während der Rast- und Gastvogelkartierung regelmäßig im Winterhalbjahr festgestellt. Einmal wurde sie als Nahrungsgast während der Brutvogelkartierung im Juni erfasst. Dabei handelte es sich ausschließlich um Nahrungsflüge, die auf niedriger Höhe stattfinden. Die Rohrweihe und die Wiesenweihe wurden jeweils viermal und einmal bei der Nahrungssuche im USG nachgewiesen. Der Turmfalke wurde als regelmäßiger Nahrungsgast im USG erfasst. Weiterhin konnten an einzelnen Tagen Rotmilan, Seeadler, Raufußbussard, Habicht und Sperber festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Als artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind keine notwendig. Es wird jedoch empfohlen die Mastfußbereiche und Zuwegungen unter den Rotoren so zu gestalten, dass sie keine Attraktivität für potenzielle Beutetiere – insbesondere Kleinsäuger – entwickeln, um Anlockeffekte zu vermeiden. Dazu gehört auch der Verzicht auf eine Bewirtschaftung auf Flächen unterhalb der Rotorenbereiche, die zu einer erhöhten Attraktivität für nahrungssuchende Greifvögel führen könnte, wie beispielsweise Grünland.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Für die hier beschriebenen im Gebiet festgestellten Greifvogelarten lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA aufgrund ihres nur seltenen Auftretens und/oder ihres – zumindest abseits der	

Kornweihe (*Circus cyaneus*) §, Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) § (V), Wiesenweihe (*Circus pygargus*) §, Turmfalke (*Falco tinnunculus*) § (V), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) §, Rotmilan (*Milvus milvus*) §, Sperber (*Accipiter nisus*) §, Habicht (*Accipiter gentilis*) (V), Raufußbussard

Brutplätze – ohnehin nur vergleichsweise geringen artspezifischen Kollisionsrisikos (Weihen) ausschließen. Gemäß § 45b BNatSchG ist ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko für diese Arten nicht gegeben.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der fehlenden oder geringen Nachweise von Greifvögeln insgesamt in der näheren Umgebung des Vorhabens sind erhebliche Störungen für die aufgeführten Arten nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da die aufgeführten Arten nicht im Wirkraum des geplanten Windparks brüten, ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.4 Rastvögel, Durchzügler, Überflieger mit potenzieller Störempfindlichkeit

4.2.4.1 Nordische Gänse

Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>), Trundrasaatgans (<i>Anser serrirostris</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	
Schutzstatus	
☒ Europäische Vogelart Streng geschützte Arten nach dem BNatSchG sind mit „§“ gekennzeichnet.	Rote Liste Status: Arten der aktuellen Roten Liste Wandernder Arten Deutschlands sind in der Artenliste fett gedruckt. Ein (V) kennzeichnet Arten der Vorwarnliste.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung: Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um Rastvögel, Durchzügler außerhalb der Brutzeit, für die Beeinträchtigungen durch WEA potenziell möglich sind.	
Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ Nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Auch „nordische“ Gänse wurden rastend im Gebiet beobachtet. Vor allem Rasttrupps der Bläss- und Trundrasaatgans nutzten die Flächen im Untersuchungsraum zur Nahrungssuche regelmäßig. Die Rasttrupps der zwei Arten verteilen sich auf den Ackerflächen im Osten, Süden und Westen des USG außerhalb der Planfläche sowie im Nördlichen Randbereich der Planfläche. Lediglich an vier Terminen rasteten die Tiere innerhalb der Planfläche. An zwei Terminen (03.11.2023 & 14.12.2023) erreichte die Blässgans den artspezifischen Schwellenwert für eine lokale Bedeutung. Sowohl am 08.12.2023 (1.500 Individuen) als auch am 14.12.2023 (1.468 Individuen) erreichte die Trundrasaatgans den Schwellenwert für eine landesweite Bedeutung. Die Kurzschnabelgans wurde einmalig am 8.12.2023 im Osten des USG außerhalb der Planfläche erfasst. Mit den fünf erfassten Individuen der stark gefährdeten Art erreicht das USG den Schwellenwert für eine regionale Bedeutung als Gastvogellebensraum für die Kurzschnabelgans. Die Gänse saßen auf einem Maisacker der nicht vollständig abgeerntet werden konnte. Kleinere Rasttrupps der Grau- und Weißwangengans wurden an einzelnen Terminen größtenteils außerhalb der Planfläche beobachtet.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): ▪ Bauzeitenregelung: Zum Erhalt der Flächen als Rasthabitat dürfen in den Monaten zwischen 1. November und 28./29. Februar keine Bautätigkeiten auf den Flächen stattfinden.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Ähnlich wie Kraniche scheinen auch Gänse die Windenergieanlagen ganz überwiegend rechtzeitig als Hindernisse wahrnehmen zu können, was die vergleichsweise sehr geringen Kollisionsopferzahlen in der zentralen Funddatei der Vogelschutzwarte Brandenburg (DÜRR 2004, aktualisierter Stand: 09.08.2023)	

Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Trundrasaatgans (*Anser serrirostris*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*)

nahelegen und keine Hinweise auf eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung geben. Trotz der enormen Mengen durchziehender und rastender Gänse in Nord- und Ostdeutschland sind nur 45 Funde aus dieser Artengruppe zu verzeichnen (19 Graugänse, 7 Saatgänse, 5 Blässgänse, 4 Saat-/Blässgänse, 8 Weißwangengänse sowie 2 Nilgänse) (DÜRR 2004, aktualisierter Stand: 09.08.2023). Von einem erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die erfassten nordischen Gänse rasteten sowohl innerhalb als auch in den umliegenden Offenlandbereichen. Als Schlafplätze nutzen sie vermutlich die umliegenden Moorflächen. Die Rastbestände die nach KRÜGER et al. 2020 zu einer Wertigkeit des Gebietes führen, wurden im Wesentlichen außerhalb der Planfläche erfasst. Dies zeigt, dass außerhalb der Planfläche Ausweichhabitate für die nordischen Gänse gegeben sind. Das durchschnittliche Meideverhalten der Gänse ggü. WEA liegt bei 300 m. Die räumliche Verteilung der festgestellten Rasttrupps spiegelt ein entsprechendes Meideverhalten wider, da fast alle Nachweise in einem Mindestabstand zur nächstgelegenen Anlage > 300 m beträgt, sowohl innerhalb als außerhalb der Planfläche. Da der Großteil der Rasttrupps außerhalb der Planfläche festgestellt wurde, ist mit einem Abstand von 300 m zur geplanten WEA höchstens mit kleineren räumlichen Verschiebungen ins Umfeld zu rechnen. Eine erhebliche vorhabenbedingte Störung der im Untersuchungsgebiet auftretenden Rastvögel oder Wintergäste, die zur Aufgabe oder Verlagerung von Rast- oder Nahrungsflächen und die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen könnte, ist nicht zu erwarten.

Windenergieanlagen können v.a. aufgrund ihrer Barrierewirkung, die die Vögel zum großräumigeren Ausweichen veranlassen, für das Zuggeschehen störend sein. Für Niedersachsen wird von einem Breitfrontzug von Vögeln ausgegangen, so dass grundsätzlich auch ein Zuggeschehen im Gebiet angenommen werden kann. Allerdings ist durch die Vorbelastung durch den Bestandswindpark nicht von einer zusätzlichen Barrierewirkung auszugehen, da die Arten ohnehin den Bereich auf ihrer Zugroute meiden. Ein erhebliches Stören der Arten mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist somit nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Eintreten des Verbotstatbestands der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht möglich, da die Arten im Wirkraum des Vorhabens nicht brüten. Die von den Saat- und Blässgänsen regelmäßig genutzten Rastplätze bzw. Nahrungsflächen, die als Ruhestätten zu berücksichtigen wären, bleiben bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vollständig erhalten, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Trundrasaatgans (*Anser serrirostris*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.4.2 Schwäne

Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Schutzstatus

- ☒ Europäische Vogelart

Streng geschützte Arten nach dem BNatSchG sind mit „§“ gekennzeichnet.

Rote Liste Status:

Arten der aktuellen Roten Liste Wandernder Arten Deutschlands sind in der Artenliste **fett** gedruckt. Ein (V) kennzeichnet Arten der Vorwarnliste.

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung:

Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um Rastvögel, Durchzügler außerhalb der Brutzeit, für die Beeinträchtigungen durch WEA potenziell möglich sind.

Vorkommen im Untersuchungsraum: ☒ **Nachgewiesen** ☐ **potenziell vorkommend**

Während der Rast- und Gastvogelerfassung 2023/2024 wurden im USG rastende Trupps des Sing- und des Zwergschwans beobachtet. Die ersten Zwergschwäne wurden am 01.12.2023 im USG festgestellt. An den darauffolgenden Terminen wurden bei jeder Erfassung Zwergschwäne dokumentiert. Die letzten Tiere wurden am 07.02.2024 erfasst. Am 05.01.2024 wurde mit 280 Tieren die höchste Anzahl an rastenden Zwergschwänen im USG kartiert. Diese Anzahl übersteigt den artspezifischen Schwellenwert für eine internationale Bedeutung. Dieser Wert wurde auch am 1.2.2024 mit 249 Tieren erreicht. Der Größte Teil der Schwäne rastete auf den Ackerflächen im nördlichen Bereich der Planfläche. Weitere, kleinere Trupps 6 bis 41 Individuen gab es im östlichen Bereich des USG und westlich, knapp außerhalb des 1.000 m Radius. Am 08.12.2024 rasteten keine Zwergschwäne innerhalb der Planfläche. Sie saßen auf einem nicht vollständig abgeernteten Maisstoppelacker im südöstlichen Bereich des USGs. Im Rahmen der Rastvogelkartierungen wurden besonders am 25.01.2024 und am 01.02.2024 die morgendlichen Einfüge, und am 07.02.2024 und 16.02.2024 die abendlichen Abflüge der Sing- und Zwergschwäne beobachtet. Dabei wurde festgestellt, dass nahezu alle Flüge aus bzw. in Richtung SSW und NNW kamen und gingen.

Gleichzeitig mit den ersten Zwergschwänen wurden am 01.12.2023 im Gebiet Singschwäne erfasst. Bis auf den 27.12.2023 wurde an jedem Termin Singschwäne dokumentiert, die letzten erfassten Tiere waren am 22.02.2024 im Gebiet. Die höchste Zahl an Singschwänen wurde am 01.02.2024 mit insgesamt 178 Tieren im USG erfasst, und erreichte damit den artspezifischen Schwellenwert für eine Regionale Bedeutung. Dieser Wert wurde ebenfalls am 14.12.2023 mit 126 Tieren und am 22.02.2024 mit 104 Tieren erreicht. Die Singschwäne rasteten in Trupps zusammen mit den Zwergschwänen im USG und einzeln in kleineren Trupps.

Der Höckerschwan wurde westlich, weit außerhalb der Planfläche (> 1200 m) an drei Terminen bei der Nahrungssuche erfasst.

Auf Grund der hohen Zahl an rastenden Zwergschwänen, die an zwei Tagen den artspezifischen Schwellenwert für eine internationale Bedeutung und damit 1% ihrer biogeographischen Population erreichten, wird das USG

Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*)

mit einer internationalen Bedeutung als Rastgebiet für den Zwergschwan bewertet. Weitere sechs bewertungsrelevante Arten erreichten einen jeweiligen Schwellenwert für eine lokale, regionale sowie landesweite Bedeutung des USG für diese Arten als Rasthabitat.

Die Zwerg- und Singschwäne rasteten im Untersuchungszeitraum regelmäßig von Anfang Dezember bis Februar hauptsächlich in der Planfläche. Durch die Beobachtungen der Flugbewegungen in den frühen Morgenstunden und späten Abendstunden, ist davon auszugehen, dass sowohl das Lange Moor südwestlich und das FFH-Gebiet Balksee und Randmoore nordwestlich des USG als Schlafplatz genutzt werden.

Das Erreichen des Schwellenwertes im Winter 2023/2024 für ein internationales Gastvogelhabitat für die Zwergschwäne innerhalb der Planfläche zeigt die Bedeutung der Ackerflächen als Nahrungshabitat. Hauptrisiko durch die Planung von Windkraftanlagen ist die Entwertung von unzerschnittenen Nahrungshabitaten der Sing- und Zwergschwäne (LANGGEMACH & DÜRR 2023, Reichenbach 2003). Im untersuchten Gebiet rasteten die Schwäne an nahezu allen Erfassungsterminen zwischen Dezember und Ende Februar auf den Flächen zwischen den 16 Bestandsanlagen. Angegeben wird eine mittlere Meidedistanz von 150 m zu WEA Standorten außerhalb der Brutzeit (HÖTKER 2017). Die Erfassten Trupps im Windpark Lamstedt und Mittelstenahe rasteten in einer minimalen Entfernung von ca. 50 m und meistens von >100 m zu den Anlagen und zeigten eine kleinräumige Meidung. Zum Erhalt der Flächen als Rasthabitat sollten in den Monaten zwischen Mitte November bis Februar keine Bautätigkeiten auf den Flächen stattfinden. Das Kollisionsrisiko von Schwänen wird als gering eingeschätzt (LANGGEMACH & DÜRR 2023), ebenfalls sind sie nicht in der Anlage 1 des BNatSchGs als kollisionsgefährdete Gattung geführt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- **Bauzeitenregelung:** Zum Erhalt der Flächen als Rasthabitat dürfen in den Monaten zwischen 1. November und 28./29. Februar keine Bautätigkeiten auf den Flächen stattfinden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ähnlich wie Kraniche scheinen auch Gänse und Schwäne die Windenergieanlagen ganz überwiegend rechtzeitig als Hindernisse wahrnehmen zu können, was die vergleichsweise sehr geringen Kollisionsofferzahlen in der zentralen Funddatei der Vogelschutzwarte Brandenburg (DÜRR 2004, aktualisierter Stand: 09.08.2023) nahelegen und keine Hinweise auf eine signifikant erhöhte Kollisionsgefährdung geben. Trotz der enormen Mengen durchziehender und rastender Gänse in Nord- und Ostdeutschland sind nur 45 Funde aus dieser Artengruppe zu verzeichnen (19 Graugänse, 7 Saatgänse, 5 Blässgänse, 4 Saat-/Blässgänse, 8 Weißwangengänse sowie 2 Nilgänse) (DÜRR 2004, aktualisierter Stand: 09.08.2023). Von einem erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Arten gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht auszugehen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Um eine Lebensraumentwertung als Rasthabitat zu vermeiden dürfen in den Monaten zwischen Mitte November bis Februar keine Bautätigkeiten auf den betroffenen Flächen stattfinden.

Windenergieanlagen können v.a. aufgrund ihrer Barrierewirkung, die die Vögel zum großräumigeren Ausweichen veranlassen, für das Zuggeschehen störend sein. Für Niedersachsen wird von einem Breitfrontzug von Vögeln ausgegangen, so dass grundsätzlich auch ein Zuggeschehen im Gebiet angenommen werden kann. Allerdings ist durch die Vorbelastung durch den Bestandswindpark nicht von einer zusätzlichen Barrierewirkung auszugehen, da die Arten ohnehin den Bereich auf ihrer Zugroute meiden. Ein erhebliches Stören der Arten mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist somit nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht möglich, da die Arten im Wirkraum des Vorhabens nicht brüten. Die von den Schwänen regelmäßig genutzten Rastplätze bzw. Nahrungsflächen, die als Ruhestätten zu berücksichtigen wären, bleiben bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vollständig erhalten, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ Treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

5.1.1 Fledermäuse

Aufgrund der im Fledermausgutachten beschriebenen Ergebnisse und der Bewertung der im Jahr 2023 durchgeführte Fledermauserfassungen im Untersuchungsgebiet „Lamstedt“, sind bei Bauplanungen die im folgenden aufgelisteten Auflagen, die zu einer Minderung des Konfliktpotentials führen, zu beachten. Genauere Ausführungen zu den genannten Maßnahmen sind dem Gutachten Fledermäuse und den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen.

5.1.1.1 Nächtliche Abschaltzeiten

Gemäß den aktuellen Studien wie BEHR et al. (2015) reduzieren stillstehende Rotoren in Zeiten hohen Schlagrisikos substanziell die Zahl der zu Tode kommenden Tiere. So können Betriebsalgorithmen zur Verringerung des Schlagrisikos effektiv eingesetzt werden wie ebenso unter weiterer Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit, Jahres- und Nachtzeit sowie Temperatur und Niederschlag, welche einen großen Einfluss auf die Fledermausaktivität haben.

Bezugnehmend auf den anhand der innerhalb der Fledermausuntersuchungen 2023 gesammelten Daten ermittelten Migrationsaspekt der Rauhaufledermaus sowie saisonal erhöhter Aktivitätswerte des Großen Abendseglers ergeben sich für die neu zu errichtenden Windenergieanlagen folgende Abschaltzeiten:

■ 01.04. bis 30.04.:	von Sonnenuntergang bis 00:00 Uhr	5,9 m/s
	Von 00:00 Uhr bis Sonnenaufgang	5,7 m/s
■ 01.05. bis 31.05.:	von Sonnenuntergang bis 00:00 Uhr	6,4 m/s
	Von 00:00 Uhr bis Sonnenaufgang	6,3 m/s
■ 01.06. bis 30.06.:	von Sonnenuntergang bis 00:00 Uhr	7,1 m/s
	Von 00:00 Uhr bis Sonnenaufgang	6,7 m/s
■ 01.07. bis 31.07.:	von Sonnenuntergang bis 00:00 Uhr	7,5 m/s
	Von 00:00 Uhr bis Sonnenaufgang	6,9 m/s
■ 01.08. bis 30.08.:	von Sonnenuntergang bis 00:00 Uhr	7,6 m/s
	Von 00:00 Uhr bis Sonnenaufgang	7,0 m/s
■ 01.09. bis 30.09.:	von Sonnenuntergang bis 00:00 Uhr	7,3 m/s
	Von 00:00 Uhr bis Sonnenaufgang	6,9 m/s
■ 01.10. bis 20.10.:	von Sonnenuntergang bis 00:00 Uhr	6,2 m/s
	Von 00:00 Uhr bis Sonnenaufgang	5,7 m/s

Die Abschaltzeiten gelten bei Folgenden Witterungsbedingungen:

- Windgeschwindigkeiten unter entsprechend kommunizierte *cut-in*- (siehe Abschalttempfehlung)
- Temperaturen in der Nacht von über 10 Grad Celsius (üblicherweise in Nabenhöhe gemessen)
- niederschlagsfreie/-arme Nächte (Die WEA können ohne Abschaltung betrieben werden bei Regen > 0,2 mm/h)
- nebelfreie Nächte

5.1.1.2 Gondelmonitoring

Durch die Errichtung eines zweijährigen Höhenmonitorings können die Abschaltzeiten eingeschränkt werden. Auf Grundlage der erhobenen Daten, kann die zeitlichen Aktivitätsdichte der Fledermäuse verifiziert und angepasste Betriebsalgorithmen entwickelt werden.

5.1.1.3 Beleuchtung

Auf eine Dauerbeleuchtung sowohl im Gondelbereich (Maßnahmen, welche der notwendigen Flugsicherung dienen sind davon ausgenommen), als auch insbesondere im Eingangsbereich des Standfußes ist möglichst zu verzichten, um nicht eine zusätzliche Attraktivität durch den Anlockeffekt auf Insekten zu fördern, das wiederum zu einer künstlichen Attraktivität dieses Bereichs für die Fledermäuse führen könnte. Bei der Beleuchtung des Mastfußes sollte dann auf die Verwendung von Lichtquellen mit einer nachweislich geringeren Anflugwirkung auf Insekten geachtet werden, um nicht zusätzlich auch Fledermäuse in diesen Bereich der WEA zu locken.

Zur Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Störungen für die Fledermäuse sollte auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle und der in Betrieb genommenen Anlage verzichtet werden.

5.1.1.4 Baumhöhlenkontrolle

Sollten im Rahmen der Baufeldfreimachung Baumfällarbeiten bzw. Entfernung gegebener Strukturen innerhalb des USG erforderlich sein, sind die entsprechenden Gehölze/Bäume auf das Vorhandensein von Baumhöhlen/Quartiereignung zu prüfen und bei aufgefundenen Baumhöhlen/ Quartiereignung, wenn möglich, unmittelbar vor der Fällung/Entfernung auf den Besatz von Fledermäusen kontrolliert werden. Erfolgen die Kontrollen und die Rodungen/Entfernungen zeitlich versetzt, ist eine Versiegelung der nichtbesetzten kontrollierten Baumhöhlen zu empfehlen. Als Ausgleich für einen Verlust potentieller Baumhöhlen durch Baumfällungen, sollte eine Sicherung beispielsweise von vorhandenen Baumhöhlen mit Quartierpotential im entfernten Umfeld der Maßnahme erfolgen.

5.1.1.5 Bauzeitenregelung

Im Zeitraum von April bis Oktober sollte auf dauerhafte Nachtbaustellen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse verzichtet werden. Temporäre Nachtbaustellen (Sonderfahrten, nächtliche Transporte) sind hiervon ausgenommen.

5.1.2 Vögel

Es werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen benannt mit dem Ziel, die für die WEA-Standorte genutzten Flächen bzw. ihre Umgebung weiterhin als Nahrungsraum für Greifvögel so unattraktiv wie möglich zu gestalten, um keinen Einfluss auf die Kollisionsgefährdung auszuüben.

5.1.2.1 Gestaltung der Mastfußumgebung und Zuwegung

Es gibt Vermutungen und Beobachtungen, dass Greifvögel durch die für die WEA-Standorte hergerichteten Flächen bzw. Zuwegungen, wobei oftmals Brachflächen, Erdwälle o.ä. entstehen oder angelegt werden, mit ihrem dann guten Kleinsäuger-Angebot unter die Rotoren gelockt werden, wo sie dann eventuell kollidieren können. Zu den Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen würde die entsprechende Verhinderung derartiger Habitatentwicklungen im Bereich unter den Rotoren gehören.

Die Mastfußbereiche und Zuwegungen unter den Rotoren sind daher so zu gestalten, dass sie keine Attraktivität für potenzielle Beutetiere entwickeln, wobei oftmals Brachflächen, Erdwälle o.ä. entstehen oder angelegt werden, um Anlockeffekte zu vermeiden. In diesen Maßnahmenkomplex gehört auch der Verzicht auf eine Bewirtschaftung, die zu einer erhöhten Attraktivität für Nahrung suchende Greifvögel führen könnte, wie beispielsweise Grünland, auf Flächen unterhalb der Rotorenbereiche.

5.1.2.2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Bauzeiteinschränkungen sollen vermeiden, dass durch die Herrichtung der Baufelder für die WEA und den Ausbau der Zuwegungen Gelege oder Bruten von Vögeln sowohl am Boden, bodennah oder in Gehölzen geschädigt werden oder es durch erhebliche Störungen und Vertreibung der betreuenden Altvögel zu Brutverlusten kommt. Bei den Bauzeiteinschränkungen sind die Hauptbrutzeiten der im Bereich der geplanten Anlagen vorkommenden Arten berücksichtigt (Mitte März bis Mitte August). Außerhalb der Brutzeit begonnene Bautätigkeiten dürfen auch in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, sofern sie nicht länger als eine Woche unterbrochen werden.

Ist eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich, muss durch Vergrämnungsmaßnahmen und eine gezielte Kontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden.

Ein Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen (§ 39 BNatSchG).

5.1.2.3 Bauzeitenregelung Rastvögel

Zum Erhalt der Flächen als Rasthabitat für die Schwäne und Nordische Gänse darf in den Monaten zwischen 1. November und 28./29. Februar keine Bautätigkeiten auf den betroffenen Flächen stattfinden. Um frühzeitig ein Vorkommen von störungssensiblen Rastvögeln festzustellen, sollten ab Mitte Oktober regelmäßige Kontrollen auf das Auftreten von Rastvögeln durchgeführt werden, um gegebenenfalls früher eine Pause der Bautätigkeiten einzuleiten.

5.1.2.4 Vergrämung mit ökologischer Baubegleitung

Ist eine zeitliche Beschränkung in der Brutzeit der Baumaßnahmen nicht möglich, muss im Hinblick auf den Gelegeschutz vor Baubeginn durch Vergrämuungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass sich keine bodenbrütenden Arten in den betroffenen Bereichen ansiedeln. Beispiele für Vergrämuungsmaßnahmen wäre das Anbringen von Flatterbändern auf den entsprechenden Flächen. Zwingend notwendig wäre dabei eine ökologische Baubegleitung parallel durchzuführen. Dafür sollte rechtzeitig vor Baubeginn die Fläche durch qualifiziertes Fachpersonal im Hinblick auf revieranzeigende Merkmale aller potenziell möglichen Vogelarten (nach SÜDBECK et al. 2005) bis zum akuten Baubeginn mindestens zweimal untersucht werden. Gleiches sollte bei größeren Baupausen während der Brutzeit durchgeführt werden.

5.2 Ökologische Baubegleitung

Als Unterstützung sollte während der Baumaßnahmen eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden. Diese hat die Aufgabe den Vorhabenträger bei der Umsetzung der Auflagen zu beraten und vor Ort die Umsetzung zu kontrollieren.

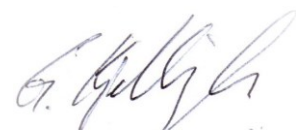
6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung von einer möglichen vorhabenbedingten Betroffenheit von gemeinschaftlich und national streng geschützten Arten, wurde, nach durchgeführter Relevanzprüfung, für die Artengruppe der Fledermäuse sowie europäischer Vogelarten (im Plangebiet festgestellte Brutvögel) eine genauere Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 5 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Somit kann bei allen Arten eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

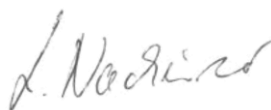
Eine Ausnahmegenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Rullstorf, 10.10.2024



Gisela Kjellingbro

Dipl.-Biologin
(Gesellschafterin)



Lena Nachreiner

M. Sc. Landnutzungsplanung



7 Quellenverzeichnis

7.1 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert; §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.12.2006, ABl. Nr. L 363: S. 368

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 (896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

7.2 Literatur

BACH, L. (2001). Fledermäuse und Windenergienutzung - reale Probleme oder Einbildung? In Vogelkundlicher Bericht Niedersachsens (S. 119 - 124). Bremen.

BACH, L., K. HANDKE & F. SINNIG (1999): Einfluß von Windenergieanlagen auf die Verteilung von Brut- und Rastvögel in Nordwest-Deutschland – erste Auswertung verschiedener Untersuchungen. Bremer Beitr. Naturkde. Naturschutz 4 (1999): 107-121.

BALLASUS, H. et. al. (2009). Gefahren künstlicher Beleuchtung für ziehende Vögel und Fledermäuse. Ber.Vogelschutz 46, S. 127-157.

BAUER, H.-G. B. (2005). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiebelsheim: AULA-Verlag

BEHR, O., BRINKMANN, R. KORNER-NIVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen RENEBA II. In Umwelt und Raum (Band 7). Schriftenreihe Institut für Umweltplanung Leibniz Universität Hannover.

BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Dissertation an der Ruhr-Universität Bochum.

- BRAUN, M., & DIETERLEIN, F. (Hrsg.). (2003). Die Säugetiere Baden-Württembergs (Bd. 1). Stuttgart: Eugen Ulmer GmbH & Co.
- CLEMENS, T. & CH. LAMMEN (1995): Windkraftanlagen und Rastplätze von Küstenvögeln – ein Nutzungskonflikt. SEEVÖGEL, Zeitschrift Verein Jordsand Hamburg 16/2: 34-38.
- DIETZ, HELVERSEN, & NILL (2007). Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. KOSMOS.
- DR. LOSKE ECODA UMWELTGUTACHTEN & INGENIEURBÜRO (2012): Modellhafte Untersuchungen zu den Auswirkungen des Repowerings von Windenergieanlagen auf verschiedene Vogelarten am Beispiel der Hellwegbehörde. Gutachten im Auftrag von Energie: Erneuerbar und effizient e.V.
- DÜRR, T. (2004): Vögel als Anflugopfer an Windenergieanlagen in Deutschland – Ein Blick in die bundesweite Fundkartei. Bremer Beitr. Naturkde. Naturschutz 7 (2004): 221-228. Aktualisierte Daten mit Stand vom 25. September 2020) und einer Ergänzung zu Funden aus ganz Europa auf der Internetseite der Vogelschutzwarte Brandenburg.
- DÜRR, T. (2020): Vogelverlust an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Funddatei der staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (Stand 25.09.2020).
- DÜRR, T. (2011): Vogelunfälle an Windradmasten. Der Falke 58, 2011: 499-501.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- GERJETS, G. (1999): Annäherung wiesenbrütender Vögel an Windkraftanlagen – Ergebnisse einer Brutvogeluntersuchung im Nachbereich des Windparks Drochtersen -. Bremer Beitr. Naturkde. Naturschutz 4: 49 - 52
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. von RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Vom Bundesamt für Naturschutz geförderte Studie des Michael-Otto-Instituts im NABU, 80 S.

- HÖTKER, H., H. JEROMIN & K.-M. THOMSEN (2006): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse – eine Literaturstudie. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 1/06: 38-46
- HÖTKER, H., O. KRONE & G. NEHLS (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- HVNL- Arbeitsgruppe Artenschutz, Kreuziger, J. & F. Bernshausen (2012): Fortpflanzungs- Und Ruhestätten bei Artenschutzrechtlichen Betrachtungen In Theorie Und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. In: Naturschutz Und Landschaftsplanung 44(8): 229-237.
- KORN, M. & E.R. SCHERNER (2000): Raumnutzung von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in einem „Windpark“. Natur und Landschaft 75 (2): 74-74.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In der Überarbeitung vom 15. April 2015. Veröffentlichung in: „Berichte zum Vogelschutz“ Bd. 51.
- LANGGEMACH, T & T. DÜRR (2011): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Aktualisierter Stand 09.08.2023. Internetseite des LUGV, Staatliche Vogelschutzwarte.
- LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz.
- LANU (2008). Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig- Holstein. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig - Holstein.
- MKULNV & LANUV (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung.
- NMUEK (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) (2016): Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Hannover, Niedersachsen.
- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

- NLWKN (Hrsg.) (2010b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010c): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010d): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010f): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Lullula arborea*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Uhu (*Coturnix coturnix*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NLWKN (2008): Übersichtskarte der Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
- NLWKN (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, als Auszug aus: THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69- 141.
- PFEIFFER, T. & U. MEYBURG (2015): GPS tracking of Red Kites (*Milvus milvus*) reveals fledgling number is negatively correlated with home range size. *Journal of Ornithology*, Volume 156, Issue 4, pp 963-975
- RASRAN L., & T. DÜRR (2013): Kollisionen von Greifvögeln an Windenergieanlagen – Analyse der Fundumstände. In: Hötter, H., Krone, O. & G. Nehls: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-

Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.

RASRANL., U. MAMMEN & GRAJETZKY, B. (2010): Modellrechnungen zur Risikoabschätzung für Individuen und Populationen von Greifvögeln aufgrund der Windkraftentwicklung. <http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/berichte/vortraege/>

REICHENBACH, M., K. HANDKE & M. SPRÖTGE (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beitr. Naturkde. Naturschutz 7 (2004): 229-243.

SCHÄFER, F. G. (2007). Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich von Windenergieanlagen an bestehenden WEA in Südwestdeutschland - Teil 2: Ergebnisse. Nyctalus 12 (2-3): 182-198.

SCHREIBER (2000): Windkraftanlagen als Störungsquelle für Gastvögel. In: BUNDESAMT FÜR NATUSG-SCHUTZ – PROJEKTGRUPPE „WINDENERGIENUTZUNG“ (2000): Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen. Landwirtschaftsverlag, Münster.

TLUG (2009): Artensteckbrief Rauhaufledermaus der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (Artensteckbriefe Thüringen). Jena.

TRAXLER A., S. W. (2004): Vogelschlag, Meideverhalten & Habitatnutzung an bestehenden Windkraftanlagen. Prellen - Obersdorf - Steinberg/Prinzendorf. Endbericht 2004. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der WWS Ökoenergie, der WEB Windenergie, der evn naturkraft und des Amts der NÖ Landesregierung.

WALTER, G. & H. BRUX (1999): Erste Ergebnisse eines dreijährigen Brut- und Gastvogelmonitorings (1994-1997) im Einzugsbereich von zwei Windparks im Landkreis Cuxhaven. Bremer Beitr. Naturkde. Naturschutz 4 (1999): 81-106.

7.3 Quellenabgaben der Rote Listen

ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der **Libellen** Niedersachsens und Bremens – 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30 (4) (4/10): 209-260, Hannover.

AßMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten **Sandlaufkäfer und Laufkäfer** (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23 (2) (2/03): 70-95, Hildesheim.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der **Farn- und Blütenpflanzen** in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24 (1) (1/04): 1-76, Hildesheim.

- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten **Säugetierarten**, 1. Fassung vom 1.1.1991. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13 (6) (6/93): 121-126, Hannover.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens - 9. Fassung, Oktober 2021 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174.
- LAVES (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT) - DEZERNAT BINNENFISCHEREI (2008): Vorläufige Rote Liste der **Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse** in Niedersachsen. – (unveröffentlicht).
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten **Großschmetterlinge** mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 1.8.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24 (3) (3/04): 165-196, Hildesheim.
- MEINIG, H., P. BOYE, & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. S. 115-153. In: Bundesamt für Naturschutz, Hrsg. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.
- PODLUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der **Amphibien und Reptilien** in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (4) (4/13): 121-168, Hannover.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. Ber. Vogelschutz 57: 19-118.